Jur. is.
319
g/1

Jur. is. 319 g
(1
<36613857740017
<36613857740017
Bayer. Staatsbibliothek

Der
Rechtsgelehrte,

oder

compendiöse Bibliothek

alles

für einen jeden Bürger Wissenswerthen

aus

dem Gebiete der Rechtsgelehrsamkeit.

Heft I.

Ladenpreis 6 ggl.

Gotha und Halle,
bey Johann Jacob Gebauer,
1793.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Dem

HERRN

Criminalrath Amelang

in Berlin

aus

innigster Hochachtung und Dankbarkeit

für

den Freymuth,

womit er jüngst die Rechte des Menschen vertheidigte,

von dem Herausgeber

gewidmet.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Vorerinnerung des Herausgebers.

Es wird nicht sowohl einer Rechtfertigung, als einer bloßen Anzeige nur bedürfen, daß ich bey der Abtheilung des Rechtsgelehrten vom allgemeinen Plane der Compendiösen Bibliothek eine Ausnahme gemacht, welche mir die Leser danken werden. In keiner Scienz ist so wenig und schlecht für das Bedürfniß des Layen gesorgt worden, als in der Jurisprudenz. Hätten wir uns daher hier, nach dem Buchstaben des Plans, nur auf Auszüge beschränken wollen; so würden die Leser einen für sie größtentheils unbrauchbaren Mischmasch erhalten haben. Wir glaubten ihnen daher nützlicher zu werden, wenn wir dankbar das Anerbieten eines unsrer gelehrtesten und rühmlichst bekanntesten Rechtsgelehrten annahmen, für die ersten Hefte dieser Abtheilung eine eigne populäre Rechtslehre zu schreiben. Wenn erst diese geendigt seyn wird, dann sollen die hieher gehörigen Auszüge folgen, besonders aus interessanten Rechtsfällen, Gesetzen, Vergleichungen abweichender Verordnungen in den verschiedenen deutschen Provinzen, Biographien merkwürdiger Rechtsgelehrter ꝛc. Alles Wissenswürdige aus dem Kirchenrecht findet man im Geistlichen, aus dem Kriegsrecht im Soldaten, aus dem Staatsrecht im Geschäfftsmann u. s. w. Gotha im August 1793.

Chr. Carl Andre,

Vorsteher einer weiblichen Erziehungsfamilie.

Vorerinnerung des Verfassers.

In der Ueberzeugung, daß die Kenntniß einer gewissen Anzahl von Rechtswahrheiten jedem Bürger in den gewöhnlichen Verhältnissen des menschlichen Lebens nützlich sey, erscheint der Anfang des gegenwärtigen Versuchs eines gemeinnützigen Rechtsunterrichts.

Wie viel oder wie wenig Vorzüge derselbe vor ähnlichen, seit Heumanns von Teutschenbrunn im J. 1765 herausgekommenem rechtlichen Katechismus, erschienenen Arbeiten habe, mögen diejenigen bestimmen, welche die Mühe sich nehmen wollen, sowohl die bey einigen Abschnitten angeführten Bücher, als auch andere Schriften dieses Fachs zu vergleichen. Daß es nicht bloß Auszug eines einzigen Buchs sey, wird man bald gewahr werden.

Erfahrung muß künftig lehren, in wie fern meine Bemühung, für den juristischen Layen verständlich zu schreiben, mir nicht ganz mißlungen ist, und die Leser Ursache haben die Fortsetzung dieses rechtlichen Unterrichts zu wünschen.

I.

I.

Von der Rechtsgelehrsamkeit und dem gemeinnützigen Unterricht in derselben.

Das Mein und Dein ist die Quelle aller rechtlichen Streitigkeiten. Wer jedem das, was ihm gehört, läßt und gibt, sein Recht auf Leben, Leib, Güter und Ehre, das ihm zukommt, ungekränkt läßt, und, wenn er an denselben ihm einen Schaden zugefügt hat, ihn ersetzt: der wird Streit vermeiden.

Die Menschen wollen aber dieses Recht nicht immer einander einräumen, sondern versagen es einander, bald aus Irrthum, bald aus Vorsatz. Außer dem Staat würde es in beiden Fällen auf die Gewalt ankommen. Der Stärkere würde sein Recht durchsetzen; der Schwächere müßte sein Recht fahren lassen. Jeder könnte nur sich selbst helfen, so weit seine Kräfte reichen.

Ein solcher Zustand, wo man sein Recht nur durch Selbsthülfe geltend machen kann, hat offenbar seine großen Unbequemlichkeiten. Dies konnte daher die Menschen auf den Gedanken leiten, eine Verbindung zum Schutz ihrer Rechte zu errichten, in welcher nicht mehr jeder sein eigener Richter seyn darf, sondern in welcher die Untersuchung und Entscheidung entstandener Streitigkeiten, nebst der Vollziehung des Ausspruchs, einem Dritten überlassen wird. Diese Verbindung heißt bürgerliche Gesellschaft, Staat.

Eine solche dritte Person, welche Streitigkeiten ausmacht, heißt ein Richter. Dieser entscheidet, was Recht und Unrecht ist, aus den beiden Quellen aller Rechte und Verbindlichkeiten, Gesetzen und Handlungen.

Wir erlangen Rechte und machen uns verbindlich, nicht nur durch Gesetze, sondern auch durch Handlungen, durch Anstrengung unserer Kräfte und Thätigkeit, und zwar sowohl durch einseitige erlaubte oder unerlaubte Handlungen, als auch durch Verträge. Aus beiden zusammen, den Gesetzen und Handlungen, entspringen die Regeln des Mein und Dein.

Die Wissenschaft der Rechte und Verbindlichkeiten, welche sich in Gesetzen oder Handlungen gründen, heißt Rechtsgelehrsamkeit.

Diese Wissenschaft enthält viele Wahrheiten, welche einen Platz unter den gemeinnützigsten Kenntnissen verdienen, und welche auch derjenige, der kein Rechtsgelehrter ist, wissen muß, wenn er nicht theures Lehrgeld geben, oder sich Verdruß und Nachtheil zuziehen will. Nur dann kann man wahre Klugheit des Lebens ausüben, wenn man seine eigenen Rechte und Pflichten, und die Rechte und Pflichten anderer kennt, wenn man gelernt hat, wie man in rechtlichen Geschäfften sich vorsichtig betragen soll, um allen Streitigkeiten und Processen auszuweichen, Nachtheil von sich abzuwenden, und seinen eigenen Vortheil auf eine erlaubte Art zu befördern.

Die Rechtsgelehrsamkeit lehrt, wegen welcher uns schuldigen Pflichten wir gegen den andern klagen können, was der Richter befehlen kann; und was nur die Billigkeit erfordert, und man einander bloß aus Gefälligkeit zu erweisen schuldig ist. So kann z. B. der Richter niemand auflegen, daß er seine Geschwister ernähren soll; daß man einem Dienstboten, den eine

Krank=

Krankheit an Leistung seiner Dienste gänzlich hindert, den völligen Lohn geben müsse; daß derjenige, dem ein letzter Wille nachtheilig ist, denselben, ohngeachtet er nach den Gesetzen ganz oder zum Theil nicht bestehen kann, dennoch nicht anfechten und umstoßen solle, wenn der Wille des Testirers gewiß ist.

Ein solcher rechtlicher Unterricht hat nicht die Absicht, die Hülfe des Rechtsgelehrten ganz entbehrlich zu machen; so wenig als populäre medicinische Kenntnisse den Arzt überflüssig machen sollen. Deßwegen ist aber dieser Unterricht doch nicht unnütz, indem er den juristischen Layen auf die Fälle aufmerksam macht, da er die Hülfe des Rechtsverständigen braucht, und ihm für viele der gewöhnlichsten Fälle Belehrung ertheilt.

So wie man es nicht immer anstehen lassen muß, den Arzt zu fragen, bis man wirklich krank ist, oder sich schon in Lebensgefahr befindet: so muß man auch nicht dafür halten, daß man bloß bey Proceßangelegenheiten den Rath eines Rechtsgelehrten nöthig habe, sondern man muß auch bey andern gerichtlichen, und bey außergerichtlichen Geschäfften, bey allen Handlungen von Wichtigkeit, sich der Hülfe eines Rechtsverständigen bedienen und seinen Rath einholen.

Die Gesetze und Gewohnheitsrechte eines Orts oder Landes machen oft manche besondere Bestimmungen, welche von dem in Teutschland geltenden gemeinen Rechte abweichen. Diese sind zu manchfaltig, als daß sie hier vorgetragen werden könnten. Es lassen sich bloß Fingerzeige geben, wo solche Abweichungen vorkommen, die vor andern zu wissen nöthig sind.

II.

Von der erlaubten Selbsthülfe *).

§. 1. Das Recht der Selbsthülfe hat in bürgerlichen Gesellschaften heut zu Tag der Regel nach nicht statt, sondern man muß die Hülfe des Richters suchen, im Fall man sein Recht geltend machen will. Doch gibt es einige Fälle der Ausnahme, wo sie erlaubt ist, oder gewisse Ueberbleibsel derselben noch gestattet werden, wo man also sein eigner Richter gewissermaßen seyn darf.

Wäre Selbsthülfe ohne Unterschied erlaubt, so würde der Hauptzweck der Staatsgesellschaft, innerliche Ruhe und Sicherheit, Schutz der Freyheit und des Eigenthums, wegfallen. Denn jeder würde das Recht, das er zu haben glaubt, oder von dessen Ungültigkeit er wol selbst überzeugt ist, eigenmächtig durchsetzen.

§. 2. Ich darf also meine eigenen Sachen, die sich in den Händen eines andern befinden, oder eine Sache des andern von gleichem Werth, nicht gewaltsam wegnehmen, sondern muß den, der sie in Händen hat, gerichtlich belangen. So lange Richter und Obrigkeit uns zu unserm Recht verhelfen können, darf Selbsthülfe nicht angewandt werden. So bald bey dem Gebrauch eigenmächtiger Gewalt größeres Unglück zu besorgen ist, muß man sich der Selbsthülfe, auch

*) s. Beyträge zur populären Rechtsgelehrs. (1783. Nürnb. 8.) II. B. S. 420. ff.

auch wenn es einer der sonst erlaubten Fälle wäre, enthalten.

§. 3. Sein und anderer Leben, Güter und Keuschheit, auf welche ein böser Mensch einen gefährlichen unvermutheten Anfall wagt, darf man, wenns nicht anders möglich ist, auch mit Beschädigung und Entleibung des Angreifenden zu Vermeidung eines sonst unersetzlichen Verlustes vertheidigen: und eine solche Nothwehr ist unstrafbar.

Gegen einen Dieb und Straßenräuber kann ich alle Art der Gewalt zu meiner Vertheidigung gebrauchen. Es würde sogar seine Tödtung erlaubt seyn, wenn ich den obrigkeitlichen Beystand nicht erwarten kann, wie z. E. bey einem nächtlichen diebischen Ueberfall, oder wenn ich an einem einsamen Ort angegriffen werde. Denn ich würde hier ohne Selbsthülfe Gefahr laufen, einen unwiederbringlichen Schaden zu leiden.

§. 4. Wenn gegen den ehebrecherischen Theil und dessen Anhang der Vater der ehebrecherischen Frau, oder der unschuldige Ehegatte, welche jene im Ehebruch ergriffen haben, in der Hitze der Leidenschaft auf der Stelle Selbstrache ausüben, so dienen ihnen die Umstände, unter welchen sie dies gethan haben, zur Entschuldigung.

Die Verwandten einer Frauensperson können gegen ihren Entführer, wenn sie ihn auf der That ergreifen, Selbsthülfe ausüben.

§. 5. Meinen auf der Flucht befindlichen Schuldner darf ich auf freyer Straße anhalten, und in obrigkeitlichen Arrest bringen lassen, oder ihm so viel abnehmen und den Gerichten ausliefern, als meine unstreitige Forderung beträgt.

§. 6. Ein Schimpfwort darf ich auf der Stelle in der Maaße wieder zurückgeben, als der andere es gegen mich gebraucht hat: ich verliere aber alsdann

dann das Recht, wegen einer zugefügten Injurie gegen ihn zu klagen, und verfalle zugleich in richterliche Bestrafung.

§. 7. Zur Erhaltung des Besitzes kann man auf der Stelle Gewalt mit Gewalt vertreiben, und auch gegen den, der uns im ruhigen Besitz stört, Strafbefehle vom Richter bitten.

§. 8. Wir können den, der sich gewaltsam in den Besitz unserer Güter setzen will, durch eigene Macht abhalten, ihn auf der Stelle aus demselben wieder herauswerfen, und dadurch unsern Besitz schützen.

§. 9. Ein neues Gebäude, welches ein Anderer auf unserm Grund und Boden unberechtigter Weise angelegt hat, können wir auf frischer That eigenmächtig niederreißen, wenn nur nicht Tumult und Mord dabey zu besorgen ist.

§. 10. Um sich im Besitz seines Rechts zu erhalten, oder wegen eines erlittenen Schadens Sicherheit zu verschaffen, kann man jemand auf der Stelle pfänden und ihm etwas nehmen. Z. E. es hütet jemand widerrechtlich seine Schaafe auf unser Grundstück, so können wir ihm eines wegnehmen. Die geschehene Pfändung muß man der Obrigkeit baldmöglichst anzeigen.

Das Pfänden der Handwerker gegen die Pfuscher ist unerlaubt, wenn es nicht mit Vorwissen der Obrigkeit und unter deren Beystand geschieht.

§. 11. Es ist erlaubt, mit seinem Schuldner die Verabredung zu treffen, daß man zur Erlangung der Schuld, im Fall er nicht zahlt, ihn pfänden dürfe. Kommt es aber zur wirklichen Pfändung, so hat dieselbe doch höchstens nur in so weit statt, als der Schuldner sich nicht widersetzt.

Eben dies gilt in Ansehung des Miethmanns oder Pachters, mit welchem man übereingekommen ist, daß, im Fall er das Miethgeld oder Pachtgeld

nicht

nicht bezahlen würde, man berechtigt seyn solle, ihn eigenmächtig, ohne richterliche Hülfe, aus der Wohnung oder dem Gut zu werfen.

Ein gleiches ist Rechtens in Ansehung des Pfandschuldners, gegen welchen der Pfandgläubiger das Recht erlangt hat, ihn mit Gewalt aus dem Besitz der verpfändeten Sache zu werfen.

§. 12. Ein Zurückbehaltungsrecht haben

a) Handwerksleute an den aus fremden Materialien verfertigten Waaren, bis ihnen ihr Arbeitslohn bezahlt ist.

b) Fuhrleute, Boten und Posten an Briefen, Paketen und Waaren, bis ihnen ihr Porto und ihre Fracht bezahlt ist.

c) Gastwirthe an den Sachen ihrer Gäste, bis sie wegen Logis, Kost und Bedienung befriedigt sind.

d) Der Verkäufer an der verkauften Sache, bis das Kaufgeld erlegt ist.

e) Der Vermiether an den eingebrachten Sachen des Miethmanns, bis ihm das Miethgeld bezahlt ist.

f) Der Verpächter eines Landguts an den auf dem Gut gebauten Früchten, bis er das Pachtgeld erhalten hat.

g) Eine fremde Sache, welche ich im rechtmäßigen Besitz habe, darf ich wegen einer mir zustehenden Forderung zurückbehalten, wenn diese mit der zurückbehaltenen Sache in Verbindung steht. Z. E. ich hätte Kosten auf eine mir in Verwahrung gegebene, mir geliehene Sache verwendet, welche der Eigenthümer nicht ersetzen will. Aber nicht wegen anderer Forderungen, welche mit dieser Sache keine nähere Verbindung haben.

h) Der Pfandgläubiger ist befugt, das Pfand, welches er in Händen hatte, und welches bereits ausgelöst ist, noch ferner zu behalten, wenn er noch eine andere Forderung an eben diesen Schuldner hat.

III.

III.

Vom Eigenthum.

§. 1. Rechte des Eigenthümers.

Der Eigenthümer einer Sache hat das Recht, über die Sache selbst und deren Nutzungen nach seinem Gefallen zu verfügen, jeden andern von deren Besitz auszuschließen, sie zu veräußern, zu verschenken, zu verkaufen, zu vertauschen, entgeldlich oder unentgeldlich wegzuleihen, zu verbessern, zu verschlimmern, zu verändern, zu verzehren, zu mißbrauchen, zu vernichten.

§. 2. Schützung und Vertheidigung des Eigenthums.

Der Staat muß uns Schutz unsers Eigenthums und Sicherheit desselben gegen jede Beeinträchtigung gewähren.

Wer sein Eigenthum vor Minderung und Einschränkung bewahren will, muß auf jede Anmaßung, die man gegen dasselbe unternimmt, aufmerksam seyn, und sich derselben gehörigen Orts widersetzen.

§. 3. Erwerbung des Eigenthums.

Das Eigenthum einer Sache kann man sich auf mancherley Art erwerben; z. B. wenn man eine Sache kauft, eintauscht, geschenkt oder in einem letzten Willen vermacht erhält, ererbt, als Heirathsgut bekommt, an Zahlungsstatt, durch Urthel und Recht (durch

(durch richterlichen Ausspruch), oder durch Vergleich erhält, etwas durch seine Arbeit verdient, oder durch seinen Fleiß hervorbringt, wenn man etwas findet, was niemand zugehört, oder dessen Eigenthümer nicht ausfündig gemacht werden kann.

Occupiren heißt eine herrenlose Sache ergreifen, um sie in sein Eigenthum zu bringen. Heut zu Tag kann man nur noch von wenigen Sachen das Eigenthum auf diese Art erwerben, weil fast alles im Eigenthum der Privatpersonen oder des Staats ist.

Die Jagd ist in vielen teutschen Ländern ein landesherrliches Recht; in manchen ein Recht der adelichen Güter; und nur in wenigen Gegenden ist sie noch frey für jeden Bürger. Zahme Thiere und zahm gemachte, so lange sie wiederkommen, sind kein Gegenstand der Jagd. Z. E. zahme Tauben.

Die Fischerey in Weihern, Teichen, Gräben und Bächen gehört dem Eigenthümer derselben; in Flüssen und Strömen gewöhnlich dem Landesherrn, welcher sie oft wieder an Privatpersonen verleiht, als Lehen oder pachtweise.

Wer einen verborgenen Schatz, d. i. eine Sache von Werth, deren Eigenthümer man nicht mehr weiß, in seinem Eigenthum auf erlaubte Art findet, dem gehöret derselbe. Dem, der ihn auf fremdem Grund und Boden von ungefähr findet, gehört davon die Hälfte, und die andere Hälfte dem Eigenthümer des Grundes. Hat er ihn aber ohne Vorwissen des Eigenthümers des Grundes mit Vorsatz gesucht, so gehört er ganz dem letztern. Den durch unerlaubte und abergläubische Künste gefundenen Schatz nimmt der Staat weg, welcher in einigen Ländern von allen gefundenen Schätzen sich einen Antheil zueignet.

Wer eine Sache, die jemand verlohren, und nicht mit Vorsatz weggeworfen hat, findet, muß den Fund öffent-

öffentlich bekannt machen, und dem Eigenthümer, wenn er sich meldet, die gefundene Sache zurückgeben. Damit aber niemand, der nicht Eigenthümer ist, sich dafür ausgebe, so gibt man bey der Bekanntmachung die Sache nur überhaupt an, und läßt sich von dem angeblichen Eigenthümer die Sache erst genauer beschreiben, um zu erfahren, ob dieselbe wirklich die seinige sey.

Auch durch Accession oder Zuwachs erwirbt man sich ein Eigenthum. Diese gründet sich darauf, daß eine Sache durch die Kräfte der Natur, durch Menschenhände, oder durch beides mit der meinigen verbunden wird. Man erlangt dadurch nicht immer ein unwiderrufliches Eigenthum, und muß in manchen Fällen dem vorigen Eigenthümer den Werth seiner Sache bezahlen.

Die Früchte einer Sache gehören dem, der sie als Eigenthümer, Nutznießer, Miethmann, Pächter, Pfandgläubiger, dem die Früchte statt der Zinsen überlassen sind, besitzt; z. E. das Obst, welches in meinem Garten gewachsen ist, das auf meiner Wiese gewachsene Gras.

Wenn der Baum des Nachbars meinem Gebäude schadet, oder die Aeste auf mein Grundstück herüber ragen, so müssen sie auf mein Verlangen weggenommen, und der Baum, so weit als er mir schädlich ist, abgehauen werden. Leide ich die Aeste über meinem Grundstück, so kann ich die Früchte davon, oder den Ueberfall, verlangen.

Durch die Uebergabe erlangt man das Eigenthum, wenn sie in der Absicht geschieht, dem andern ein Eigenthum zu verschaffen *). Z. E. wenn man die

*) Die Uebergabe oder Uebertragung des Besitzers einer Sache geschiehet nicht immer in dieser Absicht, z. E. wenn man eine Sache in Verwahrung giebt, leihet, verpachtet.

die verkaufte Sache übergibt. Sie kann auch durch eine symbolische Handlung geschehen. Z. E. durch Ueberreichung der Schlüssel, der ältern Kaufbriefe.

Wenn man von einem, der nicht Eigenthümer war, etwas kauft, erbt, geschenkt erhält, oder sonst auf eine Art, durch welche man fremdes Eigenthum an sich bringen kann, in den Besitz derselben kommt, man hat aber jenen doch in redlicher Meinung für den Eigenthümer gehalten, und ist im ruhigen Besitz *) geblieben: so kann man bewegliche Sachen nach Ablauf von drey Jahren, unbewegliche Güter nach 10 oder 20 Jahren als sein Eigenthum behalten, und den Eigenthümer, der nach Ablauf dieser Zeit die Sache in Anspruch nimmt, damit abweisen, daß die Sache verjährt sey, wenn dieser gleich jetzt erst erfahren hat, daß die Sache sein Eigenthum sey. Landesgesetze und Stadtrechte setzen auch wol noch kürzere Zeiten, z. E. Jahr und Tag, zur Verjährung vest bey fahrenden und liegenden Gütern. Weiß der, welcher eine fremde Sache besitzt, daß sie nicht ihm, sondern einem andern gehöre, so kann er sie nicht verjähren. Persönliche Forderungen gehen meistentheils in 30 Jahren verlohren. In manchen Fällen werden Sachen erst in 30 oder 40 Jahren **), oder gar erst durch einen unfürdenklichen Besitz verjährt. Unfürdenklich heißt derjenige Besitz, der über Menschen Gedenken hinaufgeht, und wo man nichts mehr von dem Anfang desselben weiß. Gestohlene und geraubte Sachen können nicht verjährt werden.

IV.

*) Der Besitz ist ruhig, wenn der Eigenthümer die Sache die ganze Zeit über nicht in Anspruch genommen hat, ungeachtet ihn Minderjährigkeit, Abwesenheit oder eine andere Ursache nicht zu klagen gehindert hat.

**) Sachen, die dem landesherrlichen Fiscus, Kirchen, geistlichen Stiftungen, Städten gehören, erst nach 40 Jahren.

IV.

Von Verträgen überhaupt*).

§. 1. Begriff eines Vertrags.

Vertrag oder Contract heißt diejenige verbindliche Zusage, welche der andere angenommen hat, dem wir sie gethan haben.

Die Annahme eines Versprechens, oder die Erklärung, daß man sich das Versprechen des andern gefallen lasse, heißt Acceptation.

Die Personen, welche einen Vertrag eingehen, heißen Paciscenten, Contrahenten. Wer etwas verspricht, ist der Promittent; wer das Versprechen annimmt, der Promissar. Dieser thut manchmal zugleich ein Gegenversprechen: alsdann ist es ein zweyseitiger Vertrag, wie z. E. beym Kauf, der Miethe, dem Pacht.

§. 2. Von welcher Zeit an ist ein Vertrag vorhanden?

So lange von der einen Seite das Anerbieten (Versprechen), oder von der andern Seite die Annahme fehlt, ist noch kein Vertrag vorhanden, und erlangt keiner gegen den andern ein Recht zu klagen, oder das Versprochene gerichtlich zu fordern.

Unterhandlungen, Tractaten verbinden nicht; denn die Unterhandelnden sind noch nicht mit einander

*) Anleitung zur Kenntniß der Rechte mit Rücksicht auf die Reichsstadt Speierischen Statuten. (Speier 1789. 8.) S. 1—20.

der einig geworden, was sie einander geben oder leisten wollen.

§. 3. In wie ferne verbinden einseitige nicht acceptirte Versprechen?

Einseitige Versprechungen, welche der, dem man sie thut, nicht angenommen hat, verbinden nicht, außer in ein paar Fällen, wo die Gesetze, auch ohne Annahme, jemand für verbunden erklären.

Wenn jemand ein Gelübde thut, d. h. Gott verspricht, er wolle z. E. der Armenanstalt 100 fl. schenken, wenn er von seiner gefährlichen Krankheit wieder aufkomme: so ist er, im Fall er gesund wird, verbunden, sein Versprechen, das niemand angenommen hat, zu erfüllen.

Wenn jemand verspricht, er wolle ein öffentliches Gebäude repariren lassen, wenn er einen wichtigen Proceß gewinnen wird, so ist er verbunden, wenn die Bedingung erfüllt wird, obgleich niemand im Namen des Staats sein Versprechen acceptirt hat. Dies heißt Pollicitation. Solche Versprechen verbinden auch die Erben.

§. 4. Wenn muß die Annahme eines Versprechens geschehen?

Wenn die Annahme eines Versprechens nicht gleich nach dem Anerbieten erfolgt, sondern erst ein anderes Geschäfft oder Gespräch dazwischen kommt, oder erst nach einiger Zeit die Gegenerklärung erfolgt, so ist der Promittent an sein Versprechen nicht mehr gebunden, wenn er nicht will. Z. E. ich biete dem Cajus mein Haus für 3000 fl. verkäuflich an. Cajus sagt nicht, daß er es um diesen Preis annehmen wolle. Man geht so gar aus einander, ohne etwas auszumachen. Nach einiger Zeit fällt es dem Cajus ein, mein Anerbieten anzunehmen. Nun bin ich an

meine Erklärung nicht mehr gebunden, wenn ich sie nicht noch einmal wiederhole.

Durch Briefe kann ein gültiger Vertrag auch zwischen Abwesenden errichtet werden. So lange der Abwesende in seiner Antwort noch nicht erklärt hat, daß er das Versprechen annehme, so ist noch kein Vertrag vorhanden. Derjenige, welcher das Anerbieten gethan, darf aber doch wegen dieser Sache sich mit keinem andern in einen Vertrag einlassen, bis er weiß, ob der Abwesende sein Anerbieten angenommen habe oder nicht: sonst müßte er diesem für allen Schaden haften. Daher ist es nützlich, die Zeit zu bestimmen, innerhalb welcher man die Antwort des Abwesenden erwarte, und wie lange man an sein Anerbieten gebunden seyn wolle.

§. 5. Wer kann Verträge schließen?

Verträge müssen, wenn sie jemand verbinden sollen, von Personen geschlossen werden, welche den Gebrauch ihres Verstandes, und die Fähigkeit, ihr Vermögen selbst zu verwalten und das Ihrige zu veräußern, haben. Also können sich durch Verträge nicht verbindlich machen, Rasende, Wahnsinnige, höchst Betrunkene, Taube und Stumme, wenn diese nicht andere verstehen, und sich nicht verständlich machen können; wohl aber Blinde, wenn sie genau von dem unterrichtet sind, worüber sie den Vertrag schließen wollen: doch ist es sicherer, mit einem Blinden nur vor Gericht oder vor Notar und Zeugen zu contrahiren, d. h. einen Vertrag zu errichten. Sind Tauben, Stummen und Blinden Curatoren gesetzt, so müssen auch diese ihre Einwilligung geben, wenn der Vertrag gültig seyn soll.

Veräußern heißt das Eigenthum seiner Sache einem andern überlassen.

Ver=

Verträge, welche eine Veräußerung enthalten, können nicht schließen

1. Kinder, die noch unter der Eltern Gewalt stehen *), ohne deren Vorwissen und Genehmigung.
2. Der Pupill und Minderjährige ohne seinen Vormund und Curator, und in manchen Fällen nicht ohne Vorwissen der Obrigkeit. Sie können daher keine Gelder ausleihen; man kann ihnen nicht sicher bezahlen; sie selbst können nichts bezahlen. Alle ihnen nachtheilige Verträge sind ungültig. Aber diese und Kinder können sich etwas gültig versprechen lassen, und das Versprochene fordern.
3. Der Mandatar (der den Auftrag hat eines andern Geschäffte zu besorgen) ohne besondere Vollmacht.
4. Der Vormund oder Curator zum Nachtheil des Pupillen oder Curanden. Dieser kann eine solche ihm schädliche Handlung vier Jahre lang nach erlangter Volljährigkeit umstoßen.
5. Der Ehemann die Grundstücke vom Heirathgut seiner Frau, wenn sie ihm nicht für einen gewissen Preis verkauft sind, oder die Veräußerung nothwendig, oder der Ehefrau nützlich ist.
6. Der Verschwender **), ohne seinen Curator, in Sachen, welche sein Vermögen betreffen.

*) Das sind diejenigen, die weder verheirathet sind, noch ihr eigenes Hauswesen errichtet haben.

**) Verschwender in der rechtlichen Bedeutung ist nicht jeder, der mehr ausgibt, als er einnimmt, und dadurch sich endlich um sein ganzes Vermögen bringen kann; sondern derjenige, welchem die Obrigkeit wegen übler Haushaltung die Verwaltung seines Vermögens untersagt, und ihm jemand zugegeben hat, der sein Vermögen verwalten soll. Dies muß aber auch öffentlich bekannt gemacht worden seyn.

7. Derjenige, über dessen Vermögen ein Concurs entstanden ist.
8. In manchen Ländern, z. E. in Sachsen, müssen Frauenspersonen bey Schließung der Verträge einen Curator haben, und in andern ist es sowohl für sie, als für den, der mit ihnen etwas abschließen will, rathsam, einen Beystand dabey zu haben.

Der Contract eines Vaters mit dem unter seiner Gewalt noch stehenden Sohn ist nach der Meinung mancher Rechtsgelehrten ungültig, wenn nicht der Vater den Sohn dazu ausdrücklich aus seiner Gewalt gelassen hat. Daher ist es wenigstens sicherer, wenn man den Vater seiner väterlichen Gewalt vorher entsagen läßt.

§. 6. Ursachen der Ungültigkeit der Verträge.

Irrthum in einem Vertrag macht denselben nur alsdann unkräftig,

1) wann er sich bey dem Wesen des Geschäffts ereignet hat, und beide Parteyen ihn begangen haben.
2) Wann einer von den Contrahenten auf eine unvermeidliche Weise geirrt hat, in Ansehung der Art des Contracts, in Ansehung der Sache selbst, oder auch nur in Ansehung der Materie, und der Contract ein solcher ist, wo die Sache ihm nicht unentgeldlich überlassen wird.

Wenn jemand eine tombackene Uhr mir für eine goldene verkauft, und wir beide die Uhr für golden gehalten, ich auch sonst den Kauf nicht geschlossen haben würde: so macht dieser Irrthum den Kauf ungültig.

Ich will von dem A ein Buch entlehnen, und er denkt, ich wolle es kaufen: so ist der Contract ungültig.

Jemand hat zwey Häuser. Ich schließe mit ihm einen Kauf über das Haus A, und er glaubt, ich wolle ihm das Haus B abkaufen. Dieser Kauf ist ungültig.

Zwey handeln eine Waare einander für eine gewisse Summe ab, und beym Auszahlen zeigt sichs, daß der eine Fränkische Gulden, der andere Rheinische Gulden verstanden habe.

Hat man sich in Ansehung der Person geirrt, und der Irrende würde davon Nachtheil haben, wenn er den Contract halten sollte, so ist der Contract ungültig. Z. E. ich schließe mit dem A einen Miethcontract, und nun zeigt sichs, daß ich mit B habe contrahiren wollen. Wer aus einem solchen Grunde den Contract anfechten will, der muß den angeblichen Irrthum wenigstens wahrscheinlich machen können.

Der Irrthum, welcher darin besteht, daß wir den errichteten gültigen Vertrag unter bessern Bedingungen hätten errichten können, berechtigt uns nicht vom Vertrag abzugehen.

Ein Irrthum im Namen der Sache oder in Nebendingen macht den Vertrag auch nicht ungültig; im letztern Fall könnte nur manchmal eine Vergütung des Schadens gefordert werden. Auch muß derjenige seinen Irrthum büßen, der ihn allein begangen hat. Z. E. wer ein schlechtes Buch kauft, in der Meinung, es sey sehr gut, kann nicht sein Geld zurückfordern, wenn er es nachher unbrauchbar findet. Denn der Verkäufer kann dafür nichts, und hat nichts weiter versprochen, als das Buch zu liefern. Ein Irrthum, der in den Bewegungsgründen steckt, kann überhaupt nicht leicht die Verbindlichkeit der Handlung aufheben.

Ein Jude verkauft mir eine Uhr, und gibt sie für golden aus, sie ist aber nur von Tomback. Dieser Kauf gilt nicht: denn es ist ein Betrug dabey, da der

der Verkäufer die Sache für etwas anderes und kostbarers ausgab, als sie wirklich ist. Der Betrug wird nicht vermuthet, sondern muß erwiesen werden, welches auch durch Zuschiebung des Eides geschehen kann. Er kann aber niemals jemand einen Vortheil bringen, sondern macht den ganzen Vertrag ungültig, wenn dieser ohne Betrug gar nicht wäre geschlossen worden; oder begründet die Klage auf Schadensersetzung, wenn ohne den Betrug der Vertrag wenigstens nicht auf diese Art wäre geschlossen worden. Im letzten Fall hat der Betrüger die Wahl, ob er den Betrogenen entschädigen oder den ganzen Vertrag aufheben will. Die Erben des Betrügers müssen für den Schaden haften, so weit er sich aus der Verlassenschaft ersetzen läßt. Der Betrogene kann die Aufhebung des Contracts oder Ersetzung des erlittenen Schadens verlangen. Das ist kein Betrug, wenn jemand bey einem erlaubten Vertrag mehr Vorsicht, als der andere, zu seinem Gewinn anwendet; auch nicht, wenn der Verkäufer seine Waare lobt, bloß um sie zu empfehlen, nicht in der Absicht, das, was er an derselben lobt, wirklich zu leisten. Wegen eines Betrugs, den ein Dritter, der nicht Mitcontrahent ist, verursacht hat, kann man sich nur an diesen, nicht an den Contrahenten halten.

Ein Vertrag, den man aus ungerechtem Zwang oder wegen harter Drohungen eingegangen, ist nicht gültig, so lange der Gezwungene oder in Furcht gejagte ihn nicht bey ruhigem Gemüthe genehmigt.

§. 7. Beschädigung bey Verträgen.

Unachtsamkeit, Nachlässigkeit, Unterlassung des erforderlichen Fleißes und der Aufmerksamkeit macht den, der sie in einem Vertrag begeht, verantwortlich. Z. E. wenn einem eine Sache in Verwahrung gegeben ist, und er sie stehlen läßt; wenn einem eine

eine Sache geliehen worden, und er sie verliert, oder durch Unvorsichtigkeit zu Grunde richtet.

Liegt der Grund einer Beschädigung in einem wirklichen Zufall, so hat man dafür nicht zu stehen. Z. E. wenn der Blitz zündet. Diesen Schaden trägt derjenige, dem die Sache gehört. Es muß aber dem, der etwas auszuliefern hat, keine Verzögerung oder Schuld zur Last gelegt werden können; und derselbe nicht es übernommen haben, auch für einen solchen Schaden zu stehen.

§. 8. Was man im Vertrag ausdrücklich ausmachen muß.

Wer in einem Vertrag etwas erwartet, was nicht das Wesen desselben und die gesetzlichen Bestimmungen ohnehin mit sich bringen, oder etwas nicht leisten will, was die Gesetze sonst fordern, der muß dasselbe ausdrücklich ausmachen. Z. E. wenn der Verkäufer für die verkaufte Sache keine Gewähr leisten will; wenn der Darleiher eines Capitals Zinsen erwartet.

§. 9. Bedingung, Zeitbestimmung bey Verträgen.

Man kann Verträge auch unter einer Bedingung eingehen, oder eine Zeitbestimmung beyfügen, von welcher an man erst verbunden seyn will, oder wie lange man verbunden seyn will. Bedingung ist eine künftige ungewisse von den Contrahenten vorausgesetzte Ereigniß, von deren Erfolg die Gültigkeit eines Vertrags abhängt; z. B. wenn Frankreich sich bey seiner republikanischen Verfassung erhalten wird, so will ich dir mein Haus für 3000 Thaler verkaufen. Alles dies wird nicht vermuthet. Soll der bedingte Vertrag gültig seyn, so muß die Bedingung möglich und erlaubt seyn. Hängt die Bedingung vom Zufall

ab, oder von der Willkühr eines Dritten, so ist erst alsdann der Vertrag gültig, wenn diese Bedingung erfolgt. Wird sie durch die Schuld des Promittenten nicht erfüllt, so sehen sie die Gesetze als erfüllt an. Wenn man einem etwas verspricht, woferne er etwas physisch unmögliches unterlassen wird, so ist der Vertrag als unbedingt anzusehen.

Die Bedingung kann in der Absicht hinzukommen, daß so lange, bis sie erfolgt, das Geschäfft nicht für ganz zu Stand gekommen angesehen werden soll; oder das Geschäfft wird vollkommen abgeschlossen, und ausgemacht, daß, wenn sich die Bedingung ereignet, es wieder aufgehoben seyn solle. Z. B. der Kauf soll zurückgehen, wenn ein anderer in vier Wochen mehr für die Sache geben will.

§. 10. Verzichtleistung.

Derjenige entsagt seinem Rechte, welcher erklärt, daß er sich des Rechts, das er hat, nicht bedienen will. Man nennt dies auch Verzicht leisten. Wer die freye Verwaltung seines Vermögens hat, kann auf seine Rechte und Forderungen Verzicht leisten; nur muß man nicht solchen Gesetzen entsagen, welche des gemeinen Bestens wegen, gewisse Handlungen für unverbindlich erklären. Z. E. daß Güter der Minderjährigen ohne richterliche Untersuchung nicht veräußert werden sollen.

Soll die Entsagung eines Rechts kräftig seyn, so muß das Recht selbst dem, der ihm entsagen will, vorher gehörig erklärt worden seyn, und darüber, daß dies geschehen, muß man sich mit dem nöthigen Beweis versehen.

§. 11. Unbestimmte Versprechen.

Allgemeine Versprechungen, welche nichts bestimmtes enthalten, sind von keinem Werth. Es sind

sind meist nur gewöhnliche Höflichkeitsversicherungen und leere Complimente. Z. E. wenn ein sogenannter Gönner seinen Schutz verspricht. Daher sagt das teutsche Sprichwort: Ehrenworte binden nicht.

§. 12. Worüber kann man Verträge eingehen?

Verträge verbinden und gelten nicht, welche über etwas eingegangen werden, was die Gesetze verbieten. Z. E. man verkauft Getreide an einen Ausländer, und vor der Ablieferung wird dessen Ausfuhr verboten. Oder man macht bey einem Vertrag aus, daß man nicht für den Betrug stehen wolle, der in dem künftigen Vertrag selbst möchte begangen werden. Oder man verspricht, einen Dritten zu prügeln. Oder die Partey verspricht ihrem Advocaten, daß er als Interessent im Proceß angesehen und einen Antheil am Gewinn der Sache haben soll; oder wenn sie sonst übermäßige Summen dem Advocaten, auf den Fall, daß er den Proceß gewinnt, verspricht. Oder Handwerker machen unter sich aus, daß keiner von ihnen eine von einem andern angefangene Arbeit vollenden wolle; oder daß sie von einem in den Gesetzen verworfenen alten Zunftgebrauch nicht abgehen wollen. Auch das ist unerlaubt, was wider die guten Sitten und die Ehrbarkeit läuft.

Etwas Unmögliches kann man in einem Vertrag nicht gültig versprechen. Z. E. das Wetter zu machen. Hat man aber die Unmöglichkeit selbst veranlaßt, oder sie abwenden können und es nicht gethan, oder dem andern eine unmögliche Sache als möglich vorgespiegelt, so kann daraus eine Schadensforderung entstehen. Z. E. man hat einem vorgespiegelt, man könne Gold machen, und ihm dadurch vergeblichen Aufwand verursacht.

§. 13. Versprechen, das mehrere mit einander gethan haben.

Wenn mehrere durch einen Vertrag sich zu etwas verbindlich gemacht haben, so ist jeder nur für seinen Antheil gehalten, und kann nicht das Ganze von ihm gefordert werden, woferne er nicht mit der Clausel: Einer für Alle und Alle für Einen, das Versprechen gethan hat.

§. 14. Mehrere Verträge über einerley Sache.

Wenn einer über eben dieselbe Sache mit mehrern Personen verschiedene Verträge eingegangen hat, so geht der erste Vertrag dem letzten vor, wenn nicht die Sache dem letzten und spätern Contrahenten bereits ausgeliefert worden ist. In jedem Fall kann aber der andere Schadloshaltung fordern, der die Sache nicht erhält.

§. 15. In wie ferne verbinden Verträge auch die Erben.

Durch viele Verträge macht man nicht nur sich, sondern auch seine Erben verbindlich. Wer aber eine persönliche Hülfsleistung durch körperliche Arbeit oder Anstrengung der Geisteskräfte verspricht, der verbindet seine Erben nicht. Es muß überhaupt bey dem Versprechen einer Sache aus den Worten des Vertrags, aus der Absicht der Contrahenten und aus den Umständen beurtheilt werden, ob der Versprecher nur sich für seine Person hat wollen verbindlich machen. Z. E. wenn ein Künstler, ein Baumeister, ein Gelehrter eine Arbeit zu liefern übernommen hat.

§. 16. Handgeld, Leihkauf, Reugeld.

Bey mündlichen Verträgen, die nicht gleich durch Zahlung und Ueberlieferung, oder auf eine andere Art vollzogen werden, insonderheit bey Geschäfften mit unerfahrnen Leuten, ist es rathsam ein sinnliches Zeichen hinzuzufügen, und dadurch außer Zweifel zu stellen, daß es nicht bloß Tractaten gewesen, sondern der Handel wirklich zu Stand gekommen sey.

Das, was man bey Schließung eines Kaufs oder andern Vertrags auf die Hand gibt, als Handgeld oder Leihkauf, wird im Zweifel bloß als Zeichen des zum Abschluß gekommenen Contracts angesehen. Es kann also kein Contrahent mit Zurücklassung desselben vom Vertrag wieder abgehen und sichs reuen lassen, wenn dies nicht ausdrücklich ausgemacht ist, oder in gewissen Fällen Gesetze oder Herkommen eines Landes oder Orts mit Zurücklassung des Reugelds dies zu thun erlauben.

§. 17. Versprechen fremder Handlungen.

Man kann eigentlich nur seine eigenen Handlungen versprechen, weil nur diese von uns abhängen. Inzwischen kann es doch einige rechtliche Folgen haben, wenn man fremde Handlungen verspricht.

Das Versprechen, daß ein anderer etwas geben oder leisten soll, ist zwar gültig: der Versprechende ist aber zu nichts verbunden, als nach seinen Kräften den andern dahin zu vermögen, daß er die Sache gebe, oder die versprochene Handlung leiste.

§. 18. Conventionalstrafe.

Bey solchen Verträgen, wie auch bey andern, in welchen jemand etwas zu liefern, etwas zu thun oder zu arbeiten verspricht, und an deren Erfüllung einem liegt, ist es rathsam, eine Strafe zu bedingen auf

auf den Fall der Nichterfüllung; dies heißt eine **Conventionalstrafe.** Z. E. wenn ein Handwerksmann eine Arbeit zu liefern verspricht. Durch diese Strafe kann man die Erfüllung eher bewirken, und die Beschwerlichkeit vermeiden, im Fall der Nichterfüllung das Interesse und den Schaden zu erweisen, dessen Ersetzung man verlangen kann.

§. 19. Versprechen für einen Dritten.

Man kann sich auch für einen Dritten, ohne Vollmacht von ihm zu haben, etwas gültig versprechen lassen: wenn man auch kein anderes Interesse dabey hat, als das Interesse der Freundschaft oder Menschenliebe.

§. 20. Erfüllung der Verträge.

Nicht selten ist jemand der Meinung, er könne von seinem Contract abgehen, weil der andere Theil denselben auch nicht zu gehöriger Zeit gehalten und erfüllt hat. Allein dies berechtigt ihn nur, auf die Erfüllung des Versprechens zu dringen und nöthigenfalls zu klagen, so lange nicht ausdrücklich ausgemacht ist, daß die Nichterfüllung des einen oder andern Theils binnen einer bestimmten Zeit die Folge haben soll, daß der Mitcontrahent auch nicht weiter an sein Versprechen gebunden seyn soll.

So kann z. E. bey einem Kauf verabredet werden, daß, woferne der Käufer nicht in einer bestimmten Zeit den Kaufschilling erlegen würde, der Contract den Verkäufer nicht weiter binden solle. Nunmehr darf der Käufer, dem daran liegt, daß der Kauf nicht wieder zurückgehe, die zur Bezahlung bestimmte Zeit nicht verfließen lassen, ohne das Kaufgeld zu erlegen. Dabey kommt es aber doch auf den Verkäufer an, ob derselbe sich seines Rechts bedienen und vom Contract nach nicht erfolgter Bezahlung abgehen

gehen will. Der Käufer erlangt hingegen kein Recht, durch Nichterfüllung seiner Schuldigkeit zu der bestimmten Zeit, sich von der ganzen Sache los zu machen. — So lange der Verkäufer sich nicht erklärt hat, daß er an den Kauf nicht mehr gebunden seyn wolle: so lange steht es dem Käufer noch frey zu bezahlen. — Nimmt nach Ablauf des ausgemachten Zahlungstermins der Verkäufer die Bezahlung noch an, oder fordert sie: so würde er sein Recht, den Kauf aufzuheben, verlieren. Jeder Contrahent muß genau das leisten, was er im Contract versprochen hat. Der andere ist nicht schuldig, sich mit etwas anderm von gleichem Werthe zu begnügen, so lange die Erfüllung des Versprochenen möglich ist.

§. 21. Auf welche Art man von der Erfüllung seines Versprechens befreyt werde.

Von der Erfüllung seines Versprechens wird man befreyt,

1. wenn dem andern auf keine Weise daran etwas gelegen ist, daß das Versprechen erfüllt werde.
2. Wenn die versprochene Sache in einen solchen Zustand kommt, daß das Versprechen ganz und gar nicht erfüllt werden kann, und der Versprechende nicht daran Schuld ist.
3. Wenn sich die Umstände seit der Zeit, da man etwas versprochen, dergestalt geändert haben, daß man den Vertrag nicht geschlossen haben würde, wenn man diese unvermuthete Veränderung der Umstände vorhergesehen hätte, und die entstandene Veränderung den Hauptzweck des Vertrags, oder die nothwendigen von beiden Theilen vorausgesetzten Umstände, oder einen Umstand betrifft, welchen entweder die Natur des Vertrags oder ausdrückliche Verabredung

der

der Parteyen oder das Gesetz dergestalt wesentlich fordert, daß ohne ihn der Vertrag wegfällt, oder doch nicht auf die abgeschlossene Art bestehen kann. Z. E. ich kaufe einen Reisewagen, weil ich auf ein halbes Jahr eine Reise machen will. Ich entdecke dem Verkäufer diesen meinen Endzweck. Die Umstände verändern sich, daß ich diese Reise unterlassen muß. Hier muß ich gleichwohl den gekauften Reisewagen behalten, wenn ich nicht die Vornehmung jener Reise ausdrücklich zur Bedingung gemacht habe. — Ich verkaufe heute eine Waare an Mevius für 100 Thaler. Diese steigt nach 6 Wochen dergestalt im Preise, daß ich jetzt 150 Thaler dafür bekommen könne. Kann ich meine Waare nunmehr bey so merklich veränderten Umständen wieder zurückfordern? Nein: denn die Contrahenten setzten ja nicht voraus, daß die Waare immer 100 Thaler gelten würde. Der theure Verkauf war mein Zweck, aber nicht zugleich Zweck des Käufers, nicht Zweck des Vertrags selbst.

§. 22. Schriftliche Schließung der Verträge.

A kauft dem B sein Haus ohne Beyseyn irgend eines Zeugen ab. B will nachher von dem Kauf aus der Ursache wieder abgehen, weil man liegende Gründe nicht, wie eine Semmel vom Becker, kaufe, und hält sich vor dem schriftlichen Entwurf des Contracts oder vor Ausfertigung des Kaufbriefs nicht für verbunden aus der Kaufsabrede. Allein Contracte erfordern, wenn man den Wechselcontract ausnimmt, nach heutigen gemeinen Rechten *) keinen schriftlichen Auf-

*) Ob nicht Landesgesetze ihn fordern, darum muß man sich in jedem Lande erkundigen. Z. E. im Preußischen muß jeder Vertrag, der 50 Thaler übersteigt, schriftlich geschlossen werden.

Aufsatz, und können auch ohne denselben eine Verbindlichkeit unter denen, welche sie abschließen, bewirken.

Haben aber die Contrahenten ausgemacht, daß der Vertrag soll schriftlich aufgesetzt werden, und erklärt, daß sie an denselben nicht eher gebunden seyn wollen, so ist der schriftliche Aufsatz zur Gültigkeit nöthig.

Bey allen rechtlichen Geschäfften ist es nützlich, wenn auch die Gesetze keinen schriftlichen Aufsatz erfordern, doch etwas Schriftliches aufzusetzen, damit der Beweis von der Wirklichkeit oder dem Inhalt des Vertrags auf den Fall, daß ein Streit entstehen sollte, erleichtert werde. Man kann dadurch besonders auch der Ausrede ausweichen, daß man uns nur im Scherze etwas versprochen habe. Man muß immer im Voraus denken: wie willst du diesen oder jenen Umstand, wenn er dir sollte abgeläugnet werden, beweisen? Denn der Richter darf nur nach dem sprechen, was bewiesen ist. Es kann jemand das beste Recht haben, und doch nicht im Stande seyn, es zu beweisen. Alsdann kann kein Richter darauf erkennen.

Auch dadurch kann man den Beweis erleichtern, daß man, zumal wichtige, Sachen nur in Gegenwart von Zeugen oder gerichtlich vornimmt, z. E. Auszahlung einer Geldsumme, und wenn man einem etwas in Verwahrung gibt; oder daß man den Contrahenten in Gegenwart mehrerer Personen sich zu dem Inhalt oder der Unterschrift bekennen läßt.

Gewisse Contracte müssen nach besondern Landesgesetzen von Zeugen oder gerichtlich geschlossen werden.

Es kann auch nützlich seyn, einen ohne Zeugen geschlossenen Vertrag in Gegenwart von Zeugen vorlesen, den Inhalt genehmigen, und das Document

von Contrahenten und Zeugen, oder Gerichtsperso- nen mit unterschreiben zu lassen.

Man verlasse sich nie auf die Ehrlichkeit und Freundschaft dessen, mit welchem man zu thun hat. Freunde können auch Feinde von einander werden. — Man kann es künftig mit den Erben, mit einem Nachfolger im Amt zu thun haben.

Cajus war dem Titius 500 fl. schuldig. Er bezahlte sie ihm, Titius konnte aber die Handschrift nicht vorfinden, welche er darüber in seinen Händen hatte, und Cajus war überzeugt, daß Titius nach seinem rechtschaffenen Character ihm nie wieder diese Summe anfordern werde. Titius stirbt, und dessen Erben finden jenes Schulddocument unter seinen Papieren. Diese klagen daraus gegen den Cajus. Cajus, der nicht einmal durch eine Quittung die geschehene Rückzahlung beweisen kann, wird verurtheilt, die Summe der 500 fl. noch einmal zu zahlen. Hätte Cajus vorsichtig handeln wollen, so hätte er sich nicht nur eine Quittung, sondern auch einen Mortificationsschein über das nicht ausgelieferte Schulddocument ausstellen lassen müssen, d. h. eine schriftliche Erklärung, in welcher Titius diese Schuldverschreibung für getilgt erklärt und versprochen hätte, daß, wenn über kurz oder lang, bey ihm oder anderswo dieselbe vorgefunden werden sollte, sie dem Cajus auf Kosten des Titius solle zugestellt werden.

Wer über ein weitläuftiges Geschäfft, welches aus mehrern, nicht zusammenhängenden Theilen besteht, halb schriftliche, halb mündliche Verträge errichtet, ist in Gefahr sich in unauflösliche Streitigten zu verwickeln.

Bey Verträgen von Wichtigkeit, und insonderheit solchen, welche viele Bestimmungen, Vorbehalte, Verzichtleistungen und Förmlichkeiten erfordern, ist

es

es vorsichtig, den schriftlichen Aufsatz von einem Rechtsgelehrten entwerfen zu lassen. Z. E. bey der Bürgschaftsverschreibung einer Frauensperson.

§. 23. Unterschrift und Besiegelung der Verträge.

Man unterschreibe nie etwas, was man nicht unmittelbar vorher genau durchgelesen hat: denn die Entschuldigung, man habe die Schrift nicht durchgelesen, wird man nicht gelten lassen, wenn man einmal seine Unterschrift eingestanden hat; und es kann gar leicht eine andere Urkunde zur Unterschrift untergeschoben werden, als die man zu unterschreiben glaubte.

Wenn man eine rechtliche Urkunde als Contrahent eigenhändig unterschreibt, so ist es eben so viel, als wenn man sie ganz geschrieben hätte. Die Unterschrift allein ist eben so wichtig, als wenn man den Aufsatz zugleich untersiegelt. Das Besiegeln ist nur dann nöthig, wenn im Aufsatz selbst desselben ist gedacht worden. Das Petschaft allein ohne Namen, oder die Anfangsbuchstaben des Namens sind nicht hinlänglich.

Wer nicht lesen und schreiben kann, kann seinen Namen durch einen andern unterschreiben lassen, oder drey Kreuze oder einen ihm geläufigen Zug machen. Wenn ein Geschäfft mit einer solchen Person außergerichtlich vorgeht, so ist es rathsam zur Vorlesung, Genehmigung und Unterschrift der Urkunde, Zeugen zu gebrauchen, oder einen Notar in Beyseyn zweyer Zeugen statt derselben unterschreiben zu lassen.

Welche Contracte unterschreibt nur Ein Contrahent, und welche Beide?

Manche Contracte unterschreibt nur derjenige, welcher sich dadurch zu etwas verbindlich macht. Z. E. eine Schuldverschreibung, einen Empfangschein über

die in Verwahrung gegebenen Sachen, eine Schenkung. Diese fangen an: Ich Endesunterschriebener bekenne hiemit ꝛc.

Zweyseitige Contracte, aus welchen von beiden Seiten eine Hauptverbindlichkeit entsteht, müssen beide Contrahenten unterschreiben. Z. E. einen Kaufcontract, Pachtcontract. Diese fangen an: Wir Endesunterschriebene bekennen hiemit ꝛc. oder: Kund und zu wissen sey hiemit jedem, dem daran gelegen, daß zwischen Endesunterschriebenen ꝛc. Man fertigt davon zwey Exemplare aus, und jeder Contrahent behält eines davon.

Sind Bürgen, oder ein Beystand, oder Zeugen bey dem Geschäfft, so unterschreiben diese auch, und setzen ihren Namen bey, in welchem Verhältniß sie unterschrieben haben. Z. E. Christoph Müller als Bürge; Ferdinand Hahn als Bevollmächtigter; Johann Schmid, als Vormund ꝛc.

Es ist eine wichtige Klugheitsregel, seinen Namen in Briefen oder sonst nie so zu unterschreiben, daß über demselben ein leerer Raum bleibt. Man könnte sonst sehr leicht die Namensunterschrift mit dem darüber befindlichen leeren Papier herausschneiden, und darauf eine Schuldverschreibung oder einen Wechselbrief schreiben.

Manche Leute pflegen in die Bücher, die ihnen eigenthümlich gehören, ihren Namen auf das leere weiße Blatt, das die Buchbinder hineinzukleben pflegen, unten hinzuschreiben. Dies kann gefährliche Folgen haben.

Dem berühmten Rechtsgelehrten Heineccius, der auch diese Gewohnheit hatte, begegnete der fatale Streich, daß jemand, der von ihm ein Buch entlehnt hatte, dieses Blatt, worauf unten sein Name stand, herausschnitt, einen Schuldschein über denselben schrieb, und denselben gegen ihn einklagte.

Hei:

Heineccius konnte nicht läugnen, daß die Unterschrift seines Namens von seiner Hand wirklich sey, wußte aber gewiß, daß er den Schuldschein nicht ausgestellt habe. Endlich entdeckte man durch den rothen Schnitt am Rande des Papiers, daß dies aus einem Buch ausgeschnitten sey, und Heineccius kam aus seiner Verlegenheit.

Man muß daher auch nie ein Blanquet (ein leeres Blatt Papier) auf solche Art ausstellen, daß man auf einen leeren Bogen Papier unten seinen Namen schreibt, ohne etwas unmittelbar darüber zu schreiben. Ein solches Blatt kann sonst sehr gemißbraucht werden. Wenn derjenige, der den Namen geschrieben hat, noch so sehr betheuert, daß er vom Inhalt nichts wisse, so hilft ihm dies nichts. Bey Ausstellung eines Blanquets benenne man immer das Geschäfft, worauf das Blanquet gehet, und setze unmittelbar darunter seinen Namen.

§. 24. Einige Vorsichtsregeln bey schriftlichen rechtlichen Aufsätzen.

In rechtlichen Aufsätzen schreibe man Zahlen ja nicht mit Ziffern, sondern mit Worten. Bey einem Testament der Eltern unter ihren Kindern, fordern dies die Gesetze ausdrücklich.

Man hüte sich vor allem Durchstreichen, Ausradiren und Schreiben ausgelassener Worte zwischen die Zeilen. Es kann daraus Undeutlichkeit und Verdacht einer Verfälschung entstehen. Man schreibe den fehlerhaften Aufsatz lieber noch einmal um, oder, wenn dies die Zeit nicht leidet, so setze man die Aenderung bey und lasse sie von den Contrahenten unterschreiben.

§. 25. Stempelpapier.

In den meisten Ländern muß man sich zu allen rechtlichen Aufsätzen des Stempelpapiers bedienen. Die Ordnungen zeigen, von welcher Sorte es bey jedem Geschäfft seyn muß.

V.

Vom Kaufcontract *).

§. 1. Begriff des Kaufs.

Kauf ist derjenige Vertrag, wodurch man nicht bloß den Gebrauch einer Sache, sondern die Sache selbst dem andern für Geld überläßt.

Was man für eine Sache gibt, heißt Kaufgeld, Kaufschilling, Kaufsumme, Preis der Sache. Das Schlüsselgeld oder Herdgeld beym Verkauf der Häuser, das Strickgeld beym Verkauf des Viehes **) kann nicht ohne ein besonderes Versprechen des Käufers gefordert werden.

§. 2. Geschichte des Kaufcontracts.

Kaufcontracte konnte man nicht eher schließen, bis der Gebrauch des Geldes eingeführt war. Vorher konnte man nur tauschen.

Tausch

*) s. Anleitung zur Kenntniß der Rechte ꝛc. S. 21-53.

**) Beides heißt in manchen Gegenden der Leihkauf.

Tausch war das Mittel, dessen die Menschen vor der Erfindung des Geldes sich bedienten, um ihre überflüssigen Sachen anzubringen, und das, was sie brauchten, von andern zu erhalten. Man gab nicht nur Waare für Waare, sondern oft auch Waare für Dienstleistungen und Arbeiten. Hiebey äußerten sich aber große Unbequemlichkeiten, wenn der andere für seine entbehrlichen Sachen das nicht haben wollte, was wir ihm geben konnten. Dies brachte die Menschen auf den glücklichen Gedanken, etwas ausfindig zu machen, was als Maaßstab des Werths aller übrigen Dinge könnte gebraucht werden: dies ist das Geld.

§. 3. Wann ist ein Kauf für geschlossen zu halten?

Ein Kauf wird für geschlossen und vollkommen angesehen, so bald Käufer und Verkäufer über die Sache und deren Preis einig geworden sind, wenn gleich jener noch nicht bezahlt, und dieser die Sache noch nicht ausgeliefert hat. Bey liegenden Gütern machen manche Landesgesetze eine Ausnahme, welche den Kauf derselben erst alsdann für kräftig ansehen, wann die Sache gerichtlich zugeschrieben worden.

Von dem einmal abgeschlossenen Kauf kann man nicht einseitig nach Belieben wieder abgehen.

§. 4. Schriftlicher Aufsatz beym Kauf.

Ein schriftlicher Aufsatz gehört nur dann zur Abschließung des Kaufs, wann Käufer und Verkäufer es also mit einander ausgemacht haben. (s. IV. §. 22.)

§. 5. Verbot und Einschränkung des Verkaufs und Kaufs gewisser Dinge.

Manchmal dürfen gewisse Dinge nicht außer Landes verkauft werden, z. E. leinene Lumpen, Ge-

traid, Wolle, Thierhäute und andere rohe Producte. Es ist auch nicht immer erlaubt fremde Sachen einzuführen, sondern manches ist contreband, das heißt: die Obrigkeit findet nicht für gut, gewisse Waaren in ihre Länder einführen zu lassen. Z. E. Toback, Spielkarten, Salz.

Gemeinschädliche und schändliche Dinge sollen nicht in Kauf und Verkauf kommen, z. B. Schmähschriften, (Pasquille,) verbotene Bücher.

Gift dürfen Apotheker und Materialisten nur an sichere Personen verkaufen, von welchen nicht zu besorgen ist, daß sie denselben mißbrauchen werden.

Lehengüter können nicht ohne Einwilligung des Lehenherrn und der Mitbelehnten; und wenn es ein altväterliches Lehen oder Familiengut ist, nicht ohne Einwilligung der Geschlechtsverwandten (Agnaten) veräußert werden.

Erbzinsgüter und Meyergüter darf man nicht ohne Vorwissen des Gutsherrn veräußern.

Stadtgüter können nicht ohne Vorwissen der Repräsentanten der Bürgerschaft und ohne Einwilligung der Landesobrigkeit; Gemeindegüter nicht ohne Bewilligung der Gemeinde und der Landesherrschaft; und Kirchengüter nicht ohne den Willen der Landesherrschaft veräußert werden.

Nach manchen Landesgesetzen dürfen liegende Güter nur an Bürger oder Landeseinwohner, und nicht an Auswärtige verkauft werden.

Wer gar kein Eigenthum oder nicht das völlige und uneingeschränkte Eigenthum einer Sache, oder nicht den Gebrauch des Verstandes, oder die nöthigen Jahre nicht hat, darf nichts verkaufen; z. E. Pupillen ohne ihren Vormund, Vorsteher einer Kirche die Kirchengüter.

Liegende Güter der Pflegkinder (Pupillen) kann der Vormund nicht ohne richterliche Erlaubniß und

nicht anders, als durch öffentliche Versteigerung, verkaufen. Eben dies gilt von Gütern der Städte, Gemeinheiten, Gilden und anderer Gesellschaften, der Kirchen und geistlichen Stiftungen, der Abwesenden.

Ein Vormund darf nicht selbst etwas vom Pupillen kaufen, außer in einer öffentlichen Versteigerung. Und nicht rathsam ist es, daß der Arzt von seinem Kranken während der Krankheit etwas kaufe.

§. 6. Hoffnungskauf.

Es gibt Fälle, wo einer bloß die Hoffnung kauft. Dieser kann sich nicht weigern, das Kaufgeld zu bezahlen, noch dasselbe zurückfordern, nachdem es bereits bezahlt ist, wenn seine Hoffnung leer ausgeht. Z. E. wenn jemand ein Lotterieloos kauft, und nichts gewinnt, wenn einer dem Vogelsteller den Tag, dem Fischer den Fischzug abkauft, und nichts fängt.

Hier kann der Käufer nicht klagen, wenn er auch über die Hälfte verletzt ist; denn er wollte ja nichts weiter kaufen als Hoffnung. Im glücklichen Fall gehört ihm hingegen der Gewinn oder Fang, wenn derselbe auch noch so vielmal die Kaufsumme überstiege.

§. 7. Kauf einer gehofften Sache.

Vom Hoffnungskauf ist wieder verschieden der Kauf einer gehofften Sache, welche nach dem ordentlichen Lauf der Natur zu erfolgen (existiren) pflegt. Dies ist ein bedingter Contract. Z. E. ich kaufe das künftiges Jahr in einem Garten wachsende Obst.

Kommen gar keine Früchte zur Wirklichkeit, so gilt der Kauf nicht: wenn hingegen etwas, sey es auch noch so wenig, wächst, so gilt derselbe, wenn gleich der Käufer Schaden dabey hat. Dies gilt, so lange Käufer und Verkäufer nichts anders unter

sich ausgemacht haben, und nicht z. E. der Verkäufer alle Unglücksfälle, wie Wetterschlag, Hagel, Mäusefraß rc. übernommen hat; oder da der Käufer auch auf den Fall, da gar nichts gewachsen ist, den Kaufschilling zu bezahlen versprochen hat; oder da der Käufer sich ausbedungen hat, wie viel wenigstens wachsen müsse, wenn er an den Kauf gebunden seyn solle. Z. E. sollte wider Verhoffen nicht so viel Obst wachsen, welches die Hälfte der Kaufsumme erreichte, so soll von derselben so viel abgehen, als das Obst unter der Hälfte des Werths ist.

Der Verkauf der Früchte auf dem Halm, ehe sie zur Ernde reif geworden sind, z. E. des Korns, das noch auf dem Felde steht, des Weins auf dem Stocke, des Hopfens an den Stangen, des Obsts auf den Bäumen, ist durch die Reichsgesetze eingeschränkt, damit der Landmann nicht durch gewinnsüchtige Käufer in Verfall seines Hauswesens gerathe. Er gilt nur alsdann, wenn der Kaufschilling auf denjenigen Preis gesetzt wird, welchen die Früchte zur Zeit des Contracts oder 14 Tage nach der Ernde oder Lese haben werden.

§. 8. Pertinenzen der verkauften Sache.

Bey dem Verkauf vieler Sachen kann die Frage entstehen, ob etwas als eine Zubehörde (Pertinenzstück) derselben anzusehen sey. Z. E. die Winterfenster, die Jalousieläden eines Hauses, Ziegel oder Breter, die zur Ausbesserung des Hauses gehören.

Hier ist es am sichersten, alles, was nur einigermaßen zweifelhaft seyn könnte, ob es zu der verkauften Sache gehören soll, oder nicht, im Kaufcontract ausdrücklich zu benennen, um in keinen Streit verwickelt zu werden.

Nach

Nach der besondern Anzeige der Zubehörden setzt man die allgemeine Clausel bey: **Nebst alle dem, was zu diesem Gute (Hause) gewidmet oder gebraucht ist.** Bey liegenden Gütern ist auch die Clausel nützlich: **Mit allen Zubehörungen und Gerechtigkeiten, so wie ich dieselben gebraucht, oder von Rechtswegen gebrauchen sollen, können und mögen.**

§. 9. Bestimmung des Preises.

Soll über den Preis kein Streit entstehen, so muß er gewiß, deutlich bestimmt, und nicht übertrieben seyn. Es kann die Bestimmung desselben auch beziehungsweise geschehen, so daß man keine Kaufsumme ausdrücklich vestsetzt. Z. E. ich kaufe 10 Simmer Getraid um den Preis, welchen es den 12. November auf dem Getraidmarkt zu N. haben wird. Die Bestimmung des Preises dem Ermessen eines Dritten zu überlassen, ist mißlich.

In einem Kaufcontract kann der Verkäufer oder der Käufer übermäßig verletzt worden seyn, ohne daß beide es wußten *): der Verkäufer, wenn er nicht die Hälfte des wahren, nach der Zeit des eingegangenen Contracts zu bestimmenden Kaufgelds erhalten hat; der Käufer, wenn die Sache nicht die Hälfte von dem Werth ist, was er dafür gegeben hat. Z. E. die Sache ist 20 fl. werth, und der Verkäufer hat nicht einmal 10 fl. dafür erhalten. Oder sie ist 10 fl. werth, und der Käufer hat dafür mehr als 20 fl. gegeben.

In solchem Fall hat jeder von beiden, der verkürzt ist, das Recht, zu verlangen, daß er vom Contract

*) Hätte die Verletzung ihren Grund in einem Betrug, so ist der Kauf ganz ungültig, wenn er auch nicht eine Verletzung über die Hälfte enthält.

tract ganz abgehen dürfe, oder daß ihm sein Schaden ersetzt werde. Sachverständige müssen die Sache schätzen, nach dem wirklichen Preis, um welchen man sie gewöhnlich bekommen kann. Wer diesem Rechtsmittel entsagt, oder in einer Versteigerung etwas erstanden hat, der kann sich desselben nicht bedienen.

Bey Sachen, die schon ihre gesetzliche Taxe haben, ist auch eine geringere Vervortheilung unerlaubt und strafbar.

* * *

In so ferne Betrug, Irrthum und Zwang Verträge überhaupt ungültig machen, in so ferne haben sie eben diese Wirkung beym Kauf. (s. IV. §. 6.)

§. 10. Vollziehung des Kaufcontracts.

Wenn über die Zahlung des Kaufgeldes und die Uebergabe der Sache nichts besonders verabredet worden ist, so kann

1) der Käufer nicht eher die Uebergabe der gekauften Sache verlangen, bis er das ausgemachte Kaufgeld wirklich bezahlt hat, oder bereit ist, dasselbe zu bezahlen; und
2) der Verkäufer nicht eher die Kaufsumme fordern, bis er die verkaufte Sache ausgeliefert hat, oder bereit ist, dieselbe zu überliefern.

Durch die Uebergabe wird der Käufer erst Eigenthümer der Sache, und der Verkäufer Eigenthümer des Geldes. Der Käufer darf die Sache nicht eigenmächtig in Besitz nehmen, sondern er müßte richterliche Hülfe im bedürfenden Fall suchen.

Die Uebergabe kann auch dadurch geschehen, daß in den Kaufbrief gesetzt wird: der Verkäufer wolle mittelst Ueberreichung des Kaufbriefs den Käufer in den völligen Besitz des Hauses gesetzt haben; ferner daß die verkaufte Sache versiegelt wird,

z. E.

z. E. Weinfässer *); daß man die Schlüssel übergibt.

Sollte vor Abtrag des Kaufgeldes die Sache dem Käufer schon übergeben worden seyn, und sie würde von einem Dritten in Anspruch genommen, so kann der Käufer das noch rückständige Kaufgeld vorenthalten, bis die Ansprüche des Dritten ins Klare gesetzt worden sind. Will er aber für dasselbe keine Zinsen bezahlen, so muß er es im Gericht bis zum Ausgang der Sache niederlegen.

In manchen Fällen wird derjenige Eigenthümer einer Sache, mit dessen Gelde sie gekauft worden ist, wenn gleich der Käufer nicht diese Absicht hatte. Dahin gehört, wenn der Vormund mit den Geldern des Pupillen, der Vorsteher einer Kirche mit deren Geld, der Mann mit dem Geld seiner Frau etwas kauft.

§. 11. Ungefährer Schaden der verkauften Sache.

Ehe der Kauf vollkommen geschlossen ist, trägt den ungefähren Schaden, der die Sache trifft, der Verkäufer.

Nach geschlossenem Kauf fällt die Gefahr der gekauften Sache auf den Käufer, wenn sie ihm gleich noch nicht ist übergeben worden; es sey denn, daß

1) der Verkäufer die Sache nicht zur bestimmten Zeit abgeliefert hat; oder
2) der Verkäufer die Sache vorsetzlich oder durch ein beträchtliches Versehen zu Grund gerichtet hat; oder
3) der Käufer mit dem Verkäufer ausgemacht hat, daß er die Gefahr der gekauften Sache nicht eher

*) Will der Käufer nicht zugleich die Gefahr übernehmen; so muß er sich deswegen ausdrücklich verwahren, und erklären, daß er nur gesiegelt habe, um alle Verwechslung zu vermeiden.

eher übernehmen wolle, als bis ihm dieselbe ausgeliefert worden; oder

4) es Dinge sind, welche zugewogen, zugemessen, zugezählt, oder gekostet, oder erst auf die Probe genommen werden müssen, und dies noch nicht geschehen ist, auch die Sache nicht im Bausch und Bogen gekauft worden ist. Der Käufer hat aber auch, von der Abschließung des Kaufs an, alle Nutzungen der gekauften Sache zu erheben.

Wer sich von einem entfernten Ort Waaren senden läßt, der trägt die Gefahr derselben, welche sie unterwegs trifft, so bald sie dem Fuhrmann oder Schiffer übergeben sind.

Der Käufer muß die Waare nach der Ankunft sogleich untersuchen. Ist sie ganz oder zum Theil verdorben, so muß er dieselbe unverzüglich von sachkundigen Männern in Augenschein nehmen, und sich ein Attestat über den Befund der Waare ausstellen lassen. Dieses Attestat schickt er mit der nächsten Post an den Verkäufer, mit der Nachricht, daß die Waare, da sie nicht Kaufmannsgut sey, auf die Gefahr und Disposition des Verkäufers bey ihm liege.

Der Verkäufer kann sich wegen des Schadens nur alsdann an den Fuhrmann oder Schiffsmann halten, wenn er beweisen kann, daß die Waare durch die Nachlässigkeit des letztern Schaden gelitten hat. Die Ausrede hilft dem Fuhrmann oder Schiffer nichts, daß die Waare schlecht gepackt gewesen sey, weil er alsdann sie nicht hätte in Fracht nehmen sollen. Daher steht in den Frachtbriefen: daß nur nach richtiger und guter Lieferung die bestimmte Fracht bezahlt werden soll.

Ist die verkaufte Sache zur Zeit, da sie ausgeliefert werden soll, nur noch zur Hälfte oder drüber vorhanden, so muß sie der Käufer annehmen, kann

aber

aber am Kaufgeld so viel abziehen, als sie durch den erlittenen Schaden an ihrem Werthe verlohren hat. Nur darf es keine Sache seyn, welche, wenn sie nicht ganz ist, fast gar keinen, oder nur einen geringen Werth noch hat, z. E. wenn von einem Buche von 10 Theilen noch 6 vorhanden sind: denn der Käufer hat seine Absicht nur auf das Ganze gerichtet gehabt.

§. 12. Fehler der verkauften Sache.

Der Verkäufer muß unsichtbare, nicht sogleich in die Augen fallende Fehler, welche die Sache zur Zeit des Verkaufs hat, dem Käufer anzeigen. Thut er dieses nicht, so hat er dem Käufer den hiedurch erlittenen Schaden zu ersetzen, gesetzt, daß er auch selbst diese Fehler nicht gewußt hätte. Dabey kommt es darauf an, ob der Fehler so beschaffen ist, daß wegen desselben die Sache gar nicht genützt werden kann, oder nur von solcher Art, daß sie deßwegen weniger werth ist. Im ersten Fall kann man innerhalb 2 Monaten die Aufhebung des ganzen Kaufs verlangen. Im andern Fall kann man binnen 6 Monaten die Vergütung des erlittenen Schadens fordern. Beides gilt nur, wenn der Verkäufer wegen der Entschädigung keine Sicherheit geleistet hat: denn wenn dies geschehen ist, so hat die erste Klage 6 Monate, und die zweyte ein Jahr lang statt.

Wer wegen eines verborgenen Fehlers klagen will, muß

1) denselben beweisen, und
2) darthun, daß derselbe zur Zeit des eingegangenen Contracts vorhanden war, wenn dies nicht schon in die Augen leuchtet, und z. E. aus der Oeffnung des todten Viehs erhellet.

Beym Vieh- und Pferdehandel ist die allgemeine Vorsichtsregel vom Käufer zu beobachten, daß er sich die

die Gewähr aller Mängel auf eine von ihm selbst zu bestimmende Zeit versprechen lasse; damit er nicht darüber erst streiten müsse, was ein Hauptmangel sey oder nicht, und wie lange ihm der Verkäufer dafür stehen müsse.

Beym Kauf mancher Sachen ist es rathsam, sie einige Zeit auf die Probe zu nehmen. Z. E. eine Uhr.

Bey liegenden Gütern muß der Verkäufer die darauf liegenden Abgaben, Zinsen, Servituten *), und andere Lasten getreulich anzeigen.

Für sichtbare und jedem in die Augen fallende Fehler der verkauften Sache stehet der Verkäufer dem Käufer nicht. In diesem Falle muß der Käufer sich es selbst beymessen, daß er die fehlerhafte Sache gekauft hat. Wer ein lahmes oder blindes Pferd kauft, darf sich nicht beschweren; denn, woferne es nicht starrblind ist, so sind beides sichtbare Fehler, wegen welcher kein Kauf aufgehoben wird. Daher sagt man im Sprichwort: **Wer die Augen nicht aufthut, muß den Beutel aufthun.**

Was von den Fehlern einer Sache, die man gekauft hat, gesagt worden ist, gilt auch bey dem Tausch.

Auch das ist für einen Fehler zu achten, für welchen der Verkäufer stehen muß, wenn eine gewisse Eigenschaft der verkauften Sache ausdrücklich ausgemacht worden ist, und sie diese nicht hat. Z. E. daß eine Flinte auf eine gewisse Weite schießen soll, daß der Magnet ein gewisses Gewicht ziehe, daß der Brennspiegel eine bestimmte Wirkung hervorbringe.

Um sich sicher zu stellen, daß nicht unbekannte Forderungen und Rechte auf dem gekauften liegenden Gute

*) Dies sind Rechte, die einem andern Hause oder Gute, oder auch einer Person auf unserer Sache zustehen.

Gute haften, ist es nützlich, nach geschlossenem Kauf alle, die einen Anspruch oder ein Recht auf die verkaufte Sache haben möchten, durch ein Edict vorladen zu lassen.

Befindet sich die gekaufte Sache anderwärts, und besorgt der Käufer, daß sie nicht mehr in dem Zustande seyn möchte, in welchem er sie hat kennen lernen, sondern am Werth verlohren haben könnte, so handelt er vorsichtig, wenn er sich ausbedingt: daß die Sache noch von eben der Güte seyn müsse, als sie vor einer gewissen Zeit gewesen.

Wenn man eine Menge Sachen im Bausch und Bogen kauft, so daß keine gewisse Zahl, Maaß oder Gewicht versprochen, und der Preis nicht auf jedes einzelne Stück, sondern für die Waare im Ganzen bestimmt wird, z. E. einen Stoß Holz, das auf einem Boden befindliche Getreide; so kommen einige fehlerhafte Stücke nicht in Betrachtung: nur dürfen nicht der fehlerhaften mehr seyn, als der guten.

Hätte der Verkäufer hiebey auch eine gewisse Zahl, Maaß oder Gewicht angegeben, wie viel es wenigstens seyn solle, und nicht versprochen, daß er dafür stehen wolle; so braucht er für das fehlende nicht zu stehen. Hat er aber eine gewisse Quantität ausdrücklich versprochen, so muß er wenigstens so viel liefern, und das fehlende sich am Kaufgeld abziehen lassen: wäre hingegen mehr da, so gibt der Käufer doch nicht mehr, als er versprochen hat.

Wer eine verzehrbare Sache, Getraide, Wein rc. kauft, und den Verkäufer nicht schon als einen ehrlichen Mann kennt, sondern besorgen muß, daß er ihm schlechtere Waare, als die Probe oder das Muster ist, liefern werde, der handelt vorsichtig, wenn er die Probe, vom Verkäufer versiegelt, zu sich nimmt, um damit auf allen Fall den Betrug zu beweisen.

§. 13. Gewährleistung.

Wenn eine fremde Sache verkauft worden ist, und der Eigenthümer sie in Anspruch nimmt, und sie ihm vom Richter zuerkannt wird, so kann sich der Käufer an den Verkäufer halten, welchem er es sogleich gerichtlich anzuzeigen hat, und welcher, auch wenn ers nicht versprochen hat, ihm Gewähr leisten und den erlittenen Schaden ersetzen muß. Die Gewährzeit dauert bey unbeweglichen Gütern ein Jahr, beym Vieh nur etliche Wochen. Man kann sich auf diesen Fall auch durch den Vertrag vorsehen, und sich versprechen lassen: daß der Verkäufer dem Käufer auf alle Fälle, es sey vor rechter oder unrechter Gewalt, Gewährschaft leisten, und alle deshalb erforderliche Proceßkosten bezahlen wolle.

Auch muß man sich die Gewährleistung ausdrücklich versprechen lassen, wenn man etwas aus einem Concurs kauft.

Was von der Gewährleistung gesagt worden ist, gilt auch bey Tauschen, Erbtheilungen, Vergleichen, Uebergebung an Zahlungsstatt.

Ist eine Sache an zwey Personen zugleich verkauft worden, so gehört sie dem ersten Käufer. Wäre sie aber dem zweyten schon ausgeliefert worden, so behält sie dieser: der Verkäufer muß aber dem ersten Käufer den Schaden ersetzen, welchen dieser zeigen kann, und jener kann noch dazu gestraft werden.

§. 14. Verkauf auf den Fall, daß kein besseres Gebot erfolgen wird.

Ist bey einem Kaufe ausgemacht worden, daß derselbe ungültig seyn soll, wenn ein anderer ein besse-

besseres Gebot *) thun würde, so ist es rathsam, zu bestimmen,

1) wie lange dies Statt haben, und
2) ob der Kauf bis dahin für völlig abgeschlossen angesehen werden soll, oder nicht. Denn, ist das erste, so trägt der Käufer die Gefahr der Sache: ist das letztere, so hat der Verkäufer die Gefahr auf sich.

Werden in der Folge bessere Bedingungen angeboten, so kann der erste Käufer die Sache unter eben diesen Bedingungen behalten.

§. 15. Wiedereinlösung der verkauften Sache.

Der Verkäufer kann sich mit Genehmigung des Käufers das Recht vorbehalten, die verkaufte Sache binnen oder nach einer gewissen Zeit gegen Erlegung des Kaufgeldes und Erstattung der Kosten wieder einzulösen. Dies Recht geben in manchen Ländern schon die Gesetze auf gewisse Jahre dem Schuldner, der bey einem Concurs seine liegenden Güter einem Glaubiger an Zahlungsstatt hat überlassen müssen, oder wenn ein Glaubiger bey einem öffentlichen gerichtlichen Verkauf das liegende Gut durch das höchste Gebot erhalten hat.

Erlangt man es durch einen besondern Vertrag, so ist es für den Verkäufer vortheilhaft, wenn er sich vom Käufer versprechen läßt: daß er inzwischen das Gut weder verpfänden, noch vermiethen, oder veräußern wolle, sondern alles, was er hiemit vornehmen würde, unkräftig seyn, und er deshalb auf demselben eine Hypothek haben solle.

*) Dergleichen ist nicht bloß eine größere Kaufsumme, sondern auch andere Umstände z. E. baare Bezahlung ist besser, als Verkauf auf Credit oder auf Fristen.

Dies nützt dazu, daß man es auch gegen einen dritten Besitzer geltend machen kann.

Ist der Preis der Wiedereinlösung nicht zum voraus bestimmt, so müßte so viel bezahlt werden, als die Sache zur Zeit der Wiedereinlösung werth ist, oder als sie gerichtlich taxirt wird.

Es ist auch nützlich, zum Voraus auszumachen, wie ferne beym Wiederkauf die Verbesserungen der Sache (Meliorationen) zu ersetzen seyen.

Ist eine gewisse Zeit bestimmt, von welcher an die Einlösung Statt haben soll, aber ohne anzugeben, wie lange, so haben der Verkäufer und seine Erben 30 Jahre das Recht dazu.

Haben die Contrahenten ausgemacht, daß die Wiedereinlösung zu jeder Zeit, oder wann es dem Verkäufer belieben wird, soll geschehen können, so kann das Wiedereinlösungsrecht nicht verjährt werden.

Der Vertrag, daß dem Käufer erlaubt seyn solle, die Sache wieder wegzugeben, so daß der Verkäufer ihm den Werth wieder zurückgeben muß, wann es ihm beliebt, oder auch innerhalb einer gewissen Zeit, ist ungültig, wenn darunter ein unerlaubter Wucher verborgen ist.

§. 16. Einstandsrecht.

In manchen Ländern und Orten geben die Gesetze selbst dem Einheimischen oder Gemeindsmann vor dem Fremden, dem Nachbar, dem Theilhaber, dem, zu dessen Gute oder Hause ein Stück Feld oder Garten gehört hat, in gewissen Fällen den Blutsverwandten das Einstandsrecht, Abtriebsrecht, welches gegen den Käufer Statt findet. Bey reichsritterschaftlichen Gütern kann dasselbe drey Jahre lang ausgeübt werden; außerdem meistens nur ein Jahr.

Wer

Wer etwas kaufen will, hat sich daher vorher zu erkundigen, ob kein Dritter ein Einstandsrecht habe.

Dadurch, daß man sagt: man wolle eine Sache nicht kaufen, entsagt man nicht sogleich seinem Einstandsrecht.

§. 17. Vorkaufsrecht.

Durch einen Vertrag kann man auch das Vorkaufsrecht erlangen, welches eine Sache, die erst verkauft werden soll, zum Gegenstand hat; da hingegen das Einstandsrecht bey einer bereits verkauften Sache Statt hat. Die Gesetze geben dergleichen Vorkaufsrecht dem, der bey einer Versteigerung das erste Gebot gethan hat; dem Glaubiger in Ansehung der Güter des gemeinen Schuldners, welche durch eine Versteigerung losgeschlagen werden.

§. 18. Reugeld, Handgeld.

Manchmal setzen Käufer und Verkäufer unter einander vest, daß gegen Bezahlung eines bestimmten Reugeldes jedem von ihnen erlaubt seyn solle, binnen einer gewissen Zeit vom Kauf wieder abzugehen. Hier hat die Reue so lange Statt, als man noch nicht angefangen hat, an seinem Theil den Contract zu erfüllen.

Wer bey einem Kauf etwas auf die Hand gibt, der handelt vorsichtig, wenn er ausdrücklich ausmacht, ob dies in der Absicht geschehe, um die Freyheit zu behalten, wieder zurückzugehen, oder zum Zeichen, und zur Bestättigung des völlig geschlossenen Kaufs.

§. 19. Trödelcontract.

Wenn man eine Sache mit Bestimmung eines Preises jemand zum Verkaufen übergibt, und aus-

macht, daß er das Geld oder die Sache künftig zurückbringen soll, so ist dies ein Trödelcontract.

Der Empfänger wird nicht Eigenthümer, wenn es eine Person ist, welche sich vom Trödelgeschäfft nährt, und für ihre Bemühung ihren Lohn bekommt.

Außer diesem Fall wird aber, nach vieler Rechtslehrer Meinung, der Empfänger Eigenthümer. Daher ist es rathsam, daß der Verkäufer sich das Eigenthum ausdrücklich vorbehalte, um, wenn ein Concurs entsteht, die bey dem Empfänger noch vorhandene Sache zurückfordern zu können.

Der Empfänger übernimmt in jedem Fall die Gefahr; hingegen gehört ihm auch der Gewinn, wenn er die Sache theurer verkauft, als vorgeschrieben ist. Den versprochenen Lohn kann er von dem gelösten Gelde zurückbehalten.

VI.

Vom Verkauf auf Borg.

§. 1.

Der Bürger A. hat schon vor zwey Jahren 500 Stück Hopfenstangen an den Bürger B. verkauft. Dieser hat die Stangen bereits in seinem Garten gebraucht. In diesem Jahre bricht über das Vermögen des Käufers ein Concurs aus. Nun will der Bürger A. seine Hopfenstangen wieder zurück haben, weil er sie dem B. nicht geborgt habe. Die übrigen Glau-

Glaubiger des B. widersprechen ihm, und behaupten: A. habe diese Hopfenstangen ihrem Schuldner B. auf Credit geborgt: B. sey daher Eigenthümer derselben geworden, und A. könne dieselben nicht in natura zurückfordern; sondern müsse sich in den Concurs einlassen, und erwarten, ob die Concursmasse hinreiche, ihn wegen seiner Forderung zu befriedigen. — Dergleichen Streitigkeiten pflegen nicht selten bey Concursen vorzukommen: daher wird es nützlich seyn, näher zu bestimmen, was für einen Kauf auf Credit gehalten werden könne, und die Wirkungen zu erklären, die derselbe in und außer dem Concurs haben kann.

§. 2.

Einen Verkauf auf Credit, oder auf Borg, nennt man denjenigen, da der Käufer bey Auslieferung der gekauften Sache das Kaufgeld nicht sogleich erlegt, sondern dieses ihm vom Verkäufer geborgt wird. Der Käufer wird durch die Uebergabe Eigenthümer der gekauften Sache; aber nur alsdann, wann er den Werth derselben dem Verkäufer sogleich bezahlt, oder dieser sonst deswegen sichergestellt worden, z. E. durch Bürgen, Pfand; oder wann dem Käufer die Kaufsumme geborgt worden. Wer eine Sache auf Borg verkauft, muß dieselbe ohne Geld herausgeben, und wegen der Bezahlung bis zu der ausdrücklich bestimmten, oder sonst in solchen Fällen gewöhnlichen Zeit nachsehen. Da ein solcher Verkäufer das Kaufgeld einige Zeit entbehren muß, so ist es ihm nicht zu verdenken, wenn er auf den gewöhnlichen Preis seiner Sachen noch etwas darüber schlägt, zumal wenn er dieselben bey andern Käufern für baares Geld hätte anbringen können.

§. 3.

Wenn durch den Verkauf auf Credit das Eigenthum der verkauften Sache auf den Käufer übergeht

(§. 2.): so läßt sich leicht begreifen, daß derjenige Verkäufer, der creditiren will, als Eigenthümer mit seiner Sache muß schalten können. Ein Commissionär, Mandatar (Gewalthaber) kann nur alsdann auf Credit verkaufen, wenn seine Vollmacht ihm dieses ausdrücklich oder stillschweigend erlaubt: z. B. wenn der Verkauf auf Borg an diesem Ort und bey dieser Art Waaren, besonders gewöhnlich ist; wenn der Committent (Gewaltgeber) in solchen Fällen selbst zu creditiren pflegt; wenn er keinen Käufer auf baares Geld finden konnte. Der Mandatar wird aber nicht creditiren dürfen, wenn ihm ein gewisser Verkaufspreis vorgeschrieben ist: denn auf Borg verkaufen, heißt wohlfeiler verkaufen; auch dann nicht, wenn wegen dringender Umstände etwas verkauft wird: denn da will der Verkäufer schlechterdings baares Geld haben. Bey einem Factor, der auf Borg verkaufen will, wird es vornehmlich darauf ankommen, ob sein Principal ihm erlaubt hat, den gewöhnlichen Kunden zu borgen. Hieraus wird sich beurtheilen lassen, in wie ferne der Gewaltgeber oder Principal sich an den Mandatar oder Factor wegen böser Schulden halten könne. Auch dies muß hier in Betrachtung kommen, ob der Factor den Käufern noch zu der Zeit geborgt hat, da sie, wenigstens nach dem gemeinen Urtheil, noch nicht schlecht standen.

§. 4.

Alle diejenigen, welche nur deswegen verkaufen, weil baares Geld nöthig ist, können nichts wegborgen. Also nicht Vormünder und Curatoren, und diejenigen, welche nach gleichen Grundsätzen beurtheilt werden, nämlich Kirchenvorsteher, Stadtkämmerer, Spitalverwalter rc. insonderheit bey dem Verkauf unbeweglicher Güter; ferner nicht der Richter bey öffentlichen Versteigerungen; auch nicht die Executoren (Ausrichter)

der

der letzten Willen, die Geld zur Austheilung eines Legats, einer Stiftung 2c. brauchen.

§. 5.

Im Fall es nun in Zweifel gezogen wird, ob etwas auf Credit verkauft worden sey, wer muß dies beweisen, und wie kann es bewiesen werden? Da ordentlicher Weise nur gegen baare Bezahlung verkauft wird, so muß derjenige, der behauptet, es sey ihm, oder einem andern etwas creditirt worden, davon den Beweis führen, wenn gleich die Auslieferung der gekauften Sache ohne Bezahlung geschehen ist. Dieser Beweis hat wenige Schwierigkeiten, wenn die Contrahenten sich darüber ausdrücklich und deutlich erklärt haben. Es kann aber dieser Beweis geführt werden, aus dem Kaufinstrumente, oder aus den Aussagen der Zeugen, oder auch aus den Handlungs- und Handtierungs-Büchern des Verkäufers. Im Läugnungsfall könnte auch dem Verkäufer der Eid darüber angeboten werden. Daß auf Credit verkauft worden, läßt sich aus gewissen Handlungen des Käufers und Verkäufers schließen:

1) wenn dem Käufer ein Zahlnngstermin bestimmt worden ist. Auch nach Verfließung dieses Termins dauert der gegebene Credit fort, wenn nicht bey dem Verkauf ein commissorischer Vertrag beygefügt worden: „daß auf den Fall „der nicht zur bestimmten Zeit erfolgten „Bezahlung der Verkäufer nicht mehr an „diesen Contract gebunden, sondern befugt seyn solle, gänzlich davon abzugehen.„

Diese Bestimmung gehört unter die nützlichsten Vorsichtsregeln für den Verkäufer. Ist die Zahlung auf Fristen (Termine) versprochen, so kann man vestsetzen, daß jene Bedingung in

Ansehung einer jeden Terminszahlung Statt haben, und der Kauf aufgehoben seyn solle, wenn der Käufer mit Zahlung eines Termins säumig werden sollte.

Der Verkäufer kann auch ausmachen, daß bey nicht erfolgter oder unterbleibender Zahlung der Kauf nicht nur unkräftig, sondern der Käufer auch verbunden seyn soll, dem Verkäufer so viel zu erstatten, als dieser bey einem anderweiten künftigen Verkauf der Sache verlieren möchte.

Hält der Käufer in solchem Fall mit der Bezahlung nicht zu, so kommt es auf den Verkäufer an, ob er den Kauf aufheben, oder auf die Bezahlung des Kaufgelds klagen will. (s. IV. §. 20.)

2) Wenn der Verkäufer in der verkauften Sache sich eine Hypothek vorbehalten hat.

3) Wenn derselbe sich zu seiner Sicherheit hat Bürgen stellen lassen.

4) Wenn der Verkäufer zu seiner Sicherheit ein Pfand in Händen hat, und dasselbe vor der Bezahlung der Schuld zurückgiebt.

5) Wenn der Verkäufer dem Käufer über die verkaufte Sache solche Handlungen vorzunehmen gestattet, die nur ein Eigenthümer vornehmen kann. Z. E. er läßt ihm zu, daß er sie veräußert, darüber testirt.

6) Wenn der Verkäufer sich für die Kaufsumme Zinsen versprechen läßt.

§. 6.

Ist ein Theil des Preises der Sache bezahlt und angenommen worden, so wird der Rest für geborgt gehalten. Wäre aber auch gar nichts bezahlt und die Bezahlung vom Verkäufer nicht betrieben worden,

so

so entsteht aus dieser Nachsicht die Vermuthung, daß der Verkäufer creditiren wolle. Insonderheit gilt dies bey Kaufleuten, die entweder mit ihres gleichen Gegenrechnung haben, oder gewisse Sachen auf Borg zu verkaufen pflegen. Wenn diese ihren Kunden Waare überlassen, und deren Betrag in ihre Rechnungsbücher bringen, so werden die Waaren für creditirt, und das Eigenthum derselben für übertragen gehalten.

Sonst bleibt es die Regel: daß eine Sache, die vor Bezahlung der Kaufsumme ausgeliefert worden, nicht für creditirt gehalten wird, und das Eigenthum derselben, ohne daß der Verkäufer es sich vorbehalten hat, bey ihm bleibt; weil er immer die Vermuthung für sich hat, daß er auf baares Geld habe verkaufen wollen. Noch weniger kann die Sache für geborgt gehalten werden, wenn der Käufer gesagt hat, er wolle das Kaufgeld sogleich bezahlen, und ihm in dieser Hoffnung die Sache ausgeliefert worden, die Bezahlung aber nachher ausbleibt; oder wenn der Verkäufer mit den Sachen jemand in das Quartier des Käufers schickt, der das Geld sogleich in Empfang nehmen soll; oder wenn er den Verkäufer an seinen Gläubiger, dem er so eben etwas zu bezahlen hatte, überweiset.

§. 7.

Derjenige Verkäufer, dem gleich anfangs versprochen worden ist, daß ihm wegen des Kaufschillings Bürgen gestellt werden sollen, hat nicht so schlechthin creditirt, mithin das Eigenthum der Sache nicht auf den Käufer übergetragen, so lange die Bürgen noch nicht wirklich bestellt worden sind. Denn es ist sichtbar, daß er sich ohne Bürgen nicht sicher genug glaubte, und ohne diese zu borgen nicht die Absicht hatte.

§. 7.

§. 8.

Das Eigenthum geht bey einem Kauf auf Credit nicht auf den Käufer über, wenn erweislich ist, daß der Verkäufer durch Betrug zum Borgen verleitet worden, und dieser nicht den Vertrag, nachdem er die betrügerische Absicht gewußt, gutwillig genehmigt hat. Selten wird man im Stande seyn, durch Zeugenaussagrn oder durch Briefe des Käufers dergleichen Betrug zu beweisen, wenn nicht der Käufer ein einfältiger oder unvorsichtiger Mann gewesen ist. Die betrügerischen Absichten des Käufers müssen meistens aus gewissen Umständen geschlossen werden: z. E. aus dessen Prahlerey und Großthun, aus dem übermäßigen Aufwand, den er auf Kleider, Tractamente, Gebäude rc. macht: aus den schmeichlerischen und süßen Reden, die er gegen den Verkäufer gebraucht; daraus, daß er viele Waaren eingekauft, und um die niedrigsten Preise wieder verschleudert hat, daß er bey dem Schuldenmachen heimlich seine Sachen verkauft hat. Einige Rechtslehrer sind hier der Meinung, daß man im Nothfall, um den Betrug herauszubringen, nach Verschiedenheit des Grads der Wahrscheinlichkeit, den Reinigungseid, die Territion oder gar die Tortur gebrauchen könne.

Dadurch ist noch nicht sogleich der Betrug erwiesen, daß der Käufer bald nach dem Kauf zu zahlen aufgehört hat und fallit geworden, oder Schulden halber durchgegangen ist. Denn ein Mann, der schon in schlechten Umständen war, kann in der redlichsten Absicht einen Kaufhandel geschlossen haben, weil er hoffen konnte, durch den Profit, den er von den neuerkauften Waaren oder durch eine nahe bevorstehende Erbschaft haben könnte, sich aus seiner Verlegenheit zu reißen. So wie wir überhaupt menschliche Handlungen nicht bloß nach ihrem Aus-

gang

gang beurtheilen dürfen, so dürfen wir auch aus der fehlgeschlagenen Hoffnung und dem unglücklichen Erfolg nicht schließen, daß der Käufer gleich anfangs betrügerische Absichten gehabt habe.

Die Vermuthung des Betrugs wird ferner dadurch geschwächt, daß der Schuldner zur Zeit des Contracts noch viele Geschäffte glücklich geschlossen, und nach der gemeinen Meinung noch großen Credit gehabt, so daß auch der vorsichtigste Mann kein Bedenken gehabt haben würde, ihm etwas auf Credit zu überlassen.

Kann man aber aus dem Rechnungsbuch des fallitgewordenen Kaufmanns beweisen, daß ihm creditirt worden? Es wird hier darauf ankommen, ob er ohne seine Schuld unglücklich geworden, oder nicht. Im ersten Fall verdient er Mitleiden, und seinen Handelsbüchern ist die Glaubwürdigkeit nicht abzusprechen, die sie sonst haben. Im letzten Fall ist dies freilich bedenklich.

Was für ein Zeitraum übrigens zwischen dem Borgen und dem Ausbruch des Falliments verstrichen seyn müsse, wenn man daraus den Betrug beweisen will, das ist dem Ermessen des Richters überlassen, wo nicht ein Statut diese Zeit näher bestimmt, wie in Hamburg.

§. 9.

Bisweilen kann der Verkäufer sich auch an einen Dritten halten, der ihn zum Wegborgen verleitet hat. Dieses hat insonderheit Statt, wenn der Dritte, ohne Mitwissenschaft des Käufers, betrügerischer Weise den Verkäufer verleitet hat, seinem Käufer Credit zu geben. Hätte jener Dritte ohne betrügliche Absicht gehandelt, so würde er nur wegen

sei=

seiner speciellen Empfehlung *) und Versicherung der Schadloshaltung, als Bürge verbunden seyn.

§. 10.

Wer einmal auf Borg verkauft hat, kann sein Wort nicht sogleich wieder zurückziehen; er kann auch nicht nachher erst Bürgen zu seiner Sicherheit verlangen, wenn nicht die Umstände sich gänzlich geändert haben, und sehr bedenklich und gefährlich geworden sind, da sie es anfangs nicht waren.

§. 11.

Dem Verkäufer, der in Besorgniß steht, daß der Käufer nicht mit der Bezahlung zuhalten oder säumig seyn dürfte, ertheilen die Rechtslehrer mancherley Klugheitsregeln. Außer dem commissorischen Vertrag (§. 5.) kann in das Kaufinstrument die ausdrückliche Bedingung gesetzt werden: „daß, im Fall der Käufer die Kaufgelder zur gesetzten Zeit nicht bezahlen sollte, derselbe zur Ersetzung alles Interesse, und Schadens verbunden seyn soll.„ Ferner kann der Verkäufer das Eigenthum der verkauften Sache sich vorbehalten, oder sich auf derselben eine Hypothek bestellen lassen. Diese zur Sicherheit des Verkäufers gereichende Nebenverträge müssen aber alle noch vor der Uebergabe, oder wenigstens gleich bey derselben errichtet werden.

§. 12.

Bey der Vorbehaltung des Eigenthums kann man sich folgender Formeln bedienen: daß der Verkäufer an der verkauften Sache (Gute, Hause) das völlige Eigenthum bis zum gänzlichen Abtrag

*) Unter Kaufleuten hat insonderheit die Empfehlung eines andern die Wirkung einer Bürgschaft.

trag der versprochenen Kaufsumme sich vorbehalten wolle: oder: daß die Uebergabe nicht anders, als mit der Bedingung geschehe, daß die Uebertragung des Eigenthums bis zur völligen Bezahlung des Kaufgelds ausgesetzt bleibe, sondern Verkäufer sich solches mit allen seinen rechtlichen Wirkungen auch gegen einen jeden dritten Besitzer vorbehalte. Durch diese Vorbehaltung des Eigenthums wird der Kauf nicht bedingt. Der Käufer kann die Sache nützen und gebrauchen, und der Verkäufer trägt nicht die Gefahr: denn er hat sich nur auf den Fall der Nichtbezahlung das Eigenthum vorbehalten. Weil aber nicht alle Rechtslehrer hierüber einerley Meinung haben, wer die Gefahr zu tragen habe, so ist es sicherer, wenn sich der Verkäufer deswegen ausdrücklich vorsieht und in dem Kaufbriefe ausdrücklich bemerken läßt: daß der Käufer die Gefahr tragen solle.

Bey einem Concurs verschafft dem Verkäufer die Vorbehaltung seines Eigenthums den Vortheil, daß er die verkauften Waaren und Güter, wenn sie noch vorhanden sind, als Eigenthümer zurückfordern kann, und sich nicht in den Concurs einlassen darf. Nach der billigen Meinung einiger Rechtsgelehrten haben die übrigen Glaubiger die Wahl, ob sie von dem Verkäufer die Sache zurücknehmen lassen, oder ihm den Werth der Sache ersetzen, und versuchen wollen, ob sie etwann aus dem Verkauf der Sache mehr lösen können, als die Forderung des Verkäufers beträgt. Der Ueberschuß wird künftig ihnen gehören. Die Kosten der Versteigerung können aber dem Verkäufer nicht aufgebürdet werden, wenn dieser die Versteigerung nicht verlangt hat.

§. 13.

Hat der Verkäufer auf der verkauften Sache sich nur eine Hypothek vorbehalten, so ist das Eigenthum

thum auf den Käufer übergegangen, und jener muß sich in den Concurs einlassen, und dessen Ausgang abwarten, ob er gleich aus dieser Sache vornehmlich seine Befriedigung fordern und andern hypothekarischen Gläubigern hierin vorgezogen zu werden verlangen kann.

Für den Verkäufer wird es daher das Beste seyn, wenn er sich zuvörderst das Eigenthum und auf den Entstehungsfall zu mehrerer Sicherheit zugleich eine Hypothek in der verkauften Sache, oder in dem übrigen Vermögen des Käufers oder in beiden zugleich vorbehält; weil er alsdann doch sein Pfandrecht geltend machen könnte, wenn gleich die Sache selbst nicht mehr vorhanden, oder schwer zurück zu erhalten wäre.

§. 14.

Hätte hingegen der Verkäufer durch keines der angegebenen Mittel für seine Sicherheit gesorgt, und wäre noch der ganze Werth oder doch ein Rest des Kaufschillings der auf Credit verkauften Sache zu bezahlen, so hat der Verkäufer ohne Unterschied, ob die Sache noch vorhanden ist, oder nicht, wegen seiner Forderung keine gesetzliche Hypothek *), und außer Sachsen wieder nicht einmal im Concurs ein persönliches Vorzugsrecht vor andern Personalforderungen behaupten können, sondern es sich gefallen lassen müssen, daß er in der letzten Classe der Personalgläubiger seinen Platz erhalte, in welcher er nicht leicht etwas zu bekommen hoffen darf. Diese Verordnung des positiven Rechts ist freylich etwas unbillig, wenn die verkaufte Sache noch in natura vorhanden ist: daran kann sich aber der Richter nicht kehren, der nach den Gesetzen sprechen muß.

§. 15.

*) Die Würtembergischen Rechte machen hier eine Ausnahme.

§. 14.

Wer auf eine bestimmte Zeit creditirt hat, kann vom Kaufschilling keine Zinsen fordern, obgleich der Käufer inzwischen die Sache benützt; denn man vermuthet, daß er die Zinsen bereits auf seine Sache geschlagen habe. Ist kein Zahlungstermin bestimmt, so ist der Käufer zu Bezahlung der Zinsen von der Kaufsumme nicht eher verbunden, als bis ihn der Verkäufer gemahnt hat. Auch der Kaufmann kann von der Zeit an, da er seinen Schuldner gemahnt hat, oder da der Zahlungstermin verfallen ist, auf welchen er Credit gegeben, Zinsen fordern, wenn nicht Landesgesetze etwas anders verordnen, und festsetzen, daß der Kaufmann erst ein Jahr oder sechs Monate nach dem Ausborgen Zinsen verlangen könne, weil er bis dahin die Zinsen schon auf die Waare geschlagen habe. Wegen der Zinsen der Kaufsumme pflegt oft ausgemacht zu werden, daß der Käufer so lange, als der Kaufschilling nicht bezahlt ist, eine Art von jährlichem Pachtgeld, statt der Zinsen, entrichten solle. Durch eine solche Nebenbestimmung wird aber der Hauptcontract nicht ein Pachtcontract, sondern bleibt, was er anfangs war, ein bloßer Kaufcontract. Daher kann der Käufer bey unglücklichen Jahren vom Verkäufer keinen Nachlaß eines solchen Pachtgelds verlangen.

§. 15.

Bey einem Verkauf auf Borg kann noch die Frage entstehen: in was für Geldsorten kann der Verkäufer, der Waaren ausgeborgt hat, seine Bezahlung verlangen? In solchen, die zur Zeit des Kaufs gegolten haben. Er kann jetzt nicht genöthigt werden, sie höher zu nehmen; kann aber auch nicht verlangen, daß sie ihm in dem jetzigen geringern

Werth ausbezahlt werden. Denn man muß allezeit vermuthen, daß Käufer und Verkäufer bey Bestimmung des Preises einer Sache an diejenigen Münzsorten gedacht haben, die zur Zeit des geschlossenen Contracts gegolten haben.

VII.

Von Wetten.

§. 1.

Eine Wette ist ein bedingter Vertrag oder ein Versprechen, daß man dem andern etwas geben, etwas thun oder leisten wolle, wenn ein bestimmter zur Zeit noch ungewisser Fall erfolgen werde.

§. 2.

Man kann nicht nur über eine künftige Begebenheit wetten, sondern auch über etwas bereits Vergangenes, in so ferne dasselbe für die Wettenden ungewiß ist. Z. E. zwey Philologen wetten mit einander darüber, ob ein gewisses Wort von einem gewissen alten Schriftsteller bereits gebraucht worden sey.

§. 3.

Es schadet der Gültigkeit einer Wette nicht, wenn auch der eine von den Wettenden das, worüber man wettet, ganz gewiß wußte, wofern er nur sich nicht gestellt hat, als sey ihm die Sache noch ungewiß und zweifelhaft. Denn in diesem Fall macht er sich

sich eines Betruges schuldig, welcher bey Wetten, wie bey allen Verträgen, wegfallen muß. Eben aus dieser Ursache müssen auch dunkle und zweydeutige Worte nach dem gewöhnlichsten Sprachgebrauch verstanden, und ihnen keine erkünstelte Bedeutung beygelegt werden, welche einen Mißverstand unter den Wettenden veranlaßt. Von der letzten Art war jene Wette über die Behauptung: daß der Stadtschreiber zu N. weder schreiben noch lesen könne; welches einer der Wettenden in der Bedeutung nahm: daß der Stadtschreiber zu N. das Wort weder schreiben, und das Wort noch lesen könne. Eine solche Wette kann nicht gelten.

§. 4.

Ob eine Wette bloß im Scherz eingegangen worden, oder es damit wirklich ernstlich gemeint sey, muß aus den Umständen erhellen. Nur die letzte ist verbindlich.

§. 5.

Unerlaubt ist eine Wette, welche über eine verbotene oder unmoralische Handlung eingegangen wird. Z. E. daß man es andern im Essen oder Trinken zuvorthun wolle; daß man ein Mädchen verführen wolle. Was als Bedingung bey einem Vertrag gebraucht werden kann, das kann auch der Gegenstand einer Wette seyn. Z. E. mit einer Wittwe kann man wetten, daß sie in zwey Jahren nach dem Tod ihres Mannes wieder verheirathet seyn werde.

§. 6.

Das, wozu man sich bey einer Wette verbindlich macht, kann die Bezahlung einer gewissen Geldsumme seyn, welche in manchen Landes-Gesetzen nach der Verschiedenheit der Stände bestimmt ist. Z. E.

 in

in der Magdeburgischen Policeyordnung (Cap. 54. §. 6.) ist Adelichen auf 50 Thaler, Bürgersleuten auf 25 Thaler, Bauern auf einen Thaler höchstens, zu wetten erlaubt. Wo kein solches Gesetz ist, da kann der Richter eine allzugroße Wettsumme nach Erforderniß der Umstände mäßigen. Daß die Summen, welche die Wettenden einander versprechen, gleich seyen, ist nicht nöthig; man kann z. E. 100 Thaler gegen 1 Thaler wetten.

§. 7.

Sein Leben, seinen Leib, seine Glieder, seine Ehre, bey einer Wette auf das Spiel zu setzen, ist nicht erlaubt. Zu einer solchen unerlaubten Wette erbot sich der Philolog Lipsius, welcher behauptete, die Schriften des Römischen Geschichtschreibers Tacitus so fertig aus dem Gedächtniß hersagen zu können, daß man einen Mann mit einem Dolch neben ihm stellen könne, welcher ihn, wenn er nur um ein Wort fehlte, durchstoßen dürfte.

§. 8.

Unter einer Wette darf keine Bestechung verborgen seyn, wenn sie erlaubt und gültig seyn soll. Z. E. einer, der sich um ein Amt bewirbt, wettet mit der Frau dessen, der bey der Vergebung das meiste thun kann, um 1000 Thaler, daß er es nicht bekommen werde. Bekommt er das Amt, so ist seine Wette verlohren, und er muß die 1000 Thaler auszahlen. Oder die Frau eines Referenten wettet mit einer Partey, deren Sache ihr Mann in dem Gericht vorzutragen hat, daß diese ihren Proceß gewinnen werde. Solche Wetten sind unerlaubt und höchst strafbar.

§. 9.

§. 9.

Aus einer ernstlichen, nicht betrüglichen, erlaubten, und nicht übermäßigen Wette kann man gegen den andern Theil klagen, wenn man sie gewonnen hat, und dieser sein Versprechen nicht in der Güte erfüllen will. Reue hat dabey nicht Statt, wenn der andere Theil nicht mit einverstanden ist und gutwillig wieder abgehen will.

VIII.
Von Quittungen.

§. 1.

Man muß nichts wichtiges ausbezahlen, oder ausliefern, ohne darüber Zeugen zu haben, oder sich eine Quittung oder einen Empfangschein ausstellen zu lassen.

§. 2.

Quittungen werden demjenigen ausgestellt, welcher bezahlt oder geleistet hat, was er schuldig war. Sie sind ein schriftliches Bekenntniß, daß jemand seine Schuldigkeit erfüllt habe, und von seiner Verbindlichkeit losgezählt werde.

Sie dienen also zur Sicherheit des Schuldners und zum Beweis der geschehenen Bezahlung.

§. 3.

Seltener werden Gegenquittungen verlangt, welche der Schuldner ausstellt, und darin die von ihm geschehene Auszahlung bekennt.

Diese dienen zur Sicherheit des Glaubigers und zur Anerkennung der Schuld. Z. E. um die Schuldigkeit, einen Erbzins zu bezahlen, zu beweisen; wenn ein Rechnungsführer zum Beleg seiner Einnahme sich dergleichen ausstellen läßt.

§. 4.

Empfangscheine stellt jeder aus, dem etwas ausgeliefert wird, was man ihm nicht schuldig war,

war, z. E. der, dem etwas in Verwahrung gegeben worden.

§. 5.

Man kann eine Quittung verlangen, nicht nur, wenn man den Glaubiger selbst bezahlt, sondern auch, wenn man schuldige Gelder, oder eine andre Sache gerichtlich niederlegt.

§. 6.

Man kann nicht nur in eigenem, sondern auch im fremden Namen quittiren.

So quittirt der Vormund im Namen des Pupillen, der Mann im Namen der Frau, der Bevollmächtigte im Namen seines Principals, der ihm dazu Vollmacht ertheilt hat.

§. 7.

Eine Quittung muß den Namen des Auszahlers und in der Unterschrift den Namen des Empfängers enthalten, die Summe mit Worten geschrieben, oder die zurückgegebene Sache, und Tag und Jahr der Ausstellung.

§. 8.

Es ist nützlich, in jeder Quittung ausdrücklich zu bemerken, wofür etwas bezahlt worden ist.

Wer jährliche Zinsen, Gefälle oder Abgaben einzunehmen hat, der muß eine Quittung nie so allgemein ausstellen: daß ihm heute ein Jahrszins ꝛc. mit 20 fl. richtig bezahlt worden; sondern er muß ausdrücklich die Verfallzeit bemerken, für welche ihm die Bezahlung geleistet worden: z. E. daß ihm heute der Jahrszins von 500 fl. vorgeliehenen Capitals vom 1. May 1792 bis den 1. May 1793. mit 20 fl. richtig bezahlt worden. Denn wenn

der Schuldner solche allgemeine Quittungen, wie die erste war, von drey auf einander folgenden Jahren aufweisen kann, so werden alle vorhergehende Termine für abgetragen gehalten, wenn sie gleich noch nicht bezahlt wären.

§. 9.

In einer Generalquittung quittirt man seinen Schuldner nicht nur über die zuletzt bezahlten Reste, sondern über alle an demselben habende Forderungen, und bekennt, wegen aller Ansprüche von demselben bis auf den heutigen Tag befriedigt zu seyn.

§. 10.

Quittirt man über einerley Summe zweymal, so ist es rathsam, in der zweyten Quittung zu sagen: daß, im Fall die bereits über diese Post ausgestellte Quittung sich wiederfinden würde, dieselbe hiemit cassirt und annullirt seyn solle.

§. 11.

Wird zuerst eine abschlägliche oder Interimsquittung, und hernach eine Hauptquittung über die ganze Forderung ausgestellt, so muß in der Interimsquittung deutlich gesagt werden, daß sie bloß auf die Hauptschuld ausgestellt worden: denn sonst kann der Schuldner behaupten, er habe sowol die Abschlagsposten, als die Hauptsumme besonders bezahlt.

§. 12.

Hat man außer der Hauptschuld noch etwas an Nebenverbindlichkeiten, z. E. Agio, Zinsen, Entschädigungen, oder als abgeredete Strafe zu fordern, so muß man sichs in der Quittung ausdrücklich vorbehalten, weil es sonst für erlassen angenommen wird.

§. 13.

§. 13.

Ist eine Schuld in Fristen bezahlt, und über jede einzelne Fristenzahlung besonders quittirt worden: so kann man zwar dem Schuldner nach Abtrag der ganzen Schuld eine Generalquittung ausstellen, aber der Glaubiger müßte sich entweder die Specialquittungen dagegen zurückgeben lassen, oder in der Generalquittung ausdrücklich sagen: daß die vorher gegebenen Specialquittungen über die einzelnen Fristenzahlungen durch diese Generalquittung gänzlich cassirt seyn sollen.

§. 14.

Kann der Gläubiger, der eine Quittung ausstellen soll, nicht selbst schreiben, so ist es vorsichtig, entweder in Gegenwart eines Notars oder gerichtlich die Auszahlung zu leisten, oder die von einem andern auf Befehl des Glaubigers geschriebene Quittung in Gegenwart von drey Zeugen ausstellen, und sie von denselben unterschreiben zu lassen.

Eben so könnte man auch in Gegenwart zweyer Zeugen denjenigen quittiren lassen, von dem man eine Abläugnung seiner Handschrift zu befürchten hat.

§. 15.

Mit Quittungen wird öfters auch zugleich ein Mortificationsschein verbunden, oder von dem Glaubiger dem Schuldner besonders ausgestellt, wenn der Gläubiger behauptet, daß er die Handschrift des Schuldners, die er nach getilgter Schuld zurückgeben sollte, verlohren oder verlegt habe. In diesem wird die verlohrne Handschrift genau beschrieben, die Gelegenheit der Verliehrung angeführt, die völlig geleistete Bezahlung bezeugt, der Schuldner völlig frey gesprochen, und die verlohrne Verschreibung für getilgt und abgethan erklärt, mit dem Versprechen, daß, wenn

dieselbe sich noch finden sollte, sie jedesmal noch solle ausgeliefert werden.

§. 16.

Es ist eine gefährliche Sache, Quittungen auszustellen über das, was man nicht empfangen hat, oder quittirte Contos, so lange sie noch nicht bezahlt sind, seinem Schuldner in den Händen zu lassen. Wenn eine solche Quittung 30 Tage alt ist, so beweist sie den Empfang gegen den, der sie ausgestellt hat, wenn gleich derselbe nichts empfangen hat. Hätte daher ein Gläubiger, in der Hoffnung bezahlt zu werden, seinen Schuldner bereits quittirt, oder ihm einen quittirten Conto ausgeliefert, und die Bezahlung wäre nicht erfolgt: so müßte er seine Quittung oder seinen quittirten Conto binnen dreyßig Tagen wieder zurückfordern oder die Schuld einklagen: denn jetzt kann der Schuldner die angebliche Bezahlung noch nicht aus der Quittung beweisen.

Nach Ablauf der 30 Tage müßte aber der Gläubiger beweisen, daß er der ausgestellten Quittung ungeachtet nichts empfangen habe.

IX.

IX.

Von Aufträgen, Vollmachten, Commissionen *).

§. 1.

Man kann einem andern die Besorgung seiner Geschäffte und Angelegenheiten mündlich oder schriftlich auftragen. Der Aufsatz, worin dies geschieht, heißt Vollmacht. Der den Auftrag macht, ist der Principal, Committent, Vollmachtgeber, Gewaltgeber, und derjenige, dem der Auftrag gemacht wird, heißt Commissionär, Bevollmächtigter, Mandatar, nach der Verschiedenheit der Geschäffte auch Mäkler, Factor, Spediteur, Freywerber, Unterhändler, Anwald.

§. 2.

So bald beide Theile ihren Willen wegen Uebertragung und Uebernehmung des Geschäffts deutlich erklärt haben, so ist dieser Contract für geschlossen anzusehen. Wenn jemand durch einen Brief einem andern einen Auftrag macht, und dieser nicht antwortet, so ist der Auftragscontract als nicht zu Stand gekommen anzusehen.

§. 3.

Wenn jemand einen Auftrag zu einer unerlaubten Sache dem andern gibt, und dieser ihn übernimmt,

*) Anleitung zur Kenntniß der Rechte. S. 146-157.

nimmt, so entsteht daraus unter ihnen selbst keine Verbindlichkeit: aber in Ansehung eines Dritten, der hiedurch einen Schaden leidet, werden sie beide verbindlich und strafbar. Z. E. wenn der Advocat aus Auftrag seines Clienten dessen Gegner injuriirt, so kann jener von dem Clienten keine Schadloshaltung fordern, wenn er bestraft wird.

§. 4.

Wer vorsichtig handeln will, der wird bey der Wahl seines Bevollmächtigten darauf sehen, daß er dazu jemand bekommt, dem es zur Ausrichtung des Auftrags nicht an Geschicklichkeit, gutem Willen und Rechtschaffenheit fehlt. Er wird demjenigen, zu welchem er das Zutrauen hat, so bestimmt, als es die Umstände erlauben, vorschreiben, was und wie er es thun soll.

§. 5.

Diese Vorschrift muß der Bevollmächtigte genau befolgen. Ist aber die Sache seiner Einsicht überlassen, so muß er der Absicht des Gewaltgebers gemäß handeln und sich so betragen, wie vernünftige Leute bey Ausrichtung ihrer eigenen Angelegenheiten zu verfahren pflegen. Wer sich zur Ausrichtung eines fremden Geschäffts aufdringt, muß auch für das kleinste Versehen haften.

§. 6.

Wer einen Auftrag annimmt, muß ihn gewöhnlich selbst ausrichten, und darf nicht wieder einem andern einen Auftrag machen, wenn die Verrichtung nicht von der Beschaffenheit ist, daß ein anderer sie eben so gut besorgen kann. Für die Handlungen des Unterbevollmächtigten muß aber der erste Bevollmächtigte haften.

§. 7.

§. 7.

Ein Bevollmächtigter muß seinen Auftrag mit Fleiß und Treue nach seiner besten Einsicht vollziehen, und die einmal angefangene Besorgung des fremden Geschäffts völlig beendigen, in so ferne der Gewaltgeber dabey ein Interesse hat, und nicht aus den gänzlich veränderten Umständen sich schließen läßt, daß der Auftrag nicht mehr gelten soll.

§. 8.

Wenn bey der Ausrichtung des fremden Geschäffts sich Umstände hervorthun, welche dem Gewaltgeber unbekannt waren, und wahrscheinlich dessen Entschluß ändern würden, so ist es nöthig, demselben davon Nachricht zu geben, und weitere Vorschrift von ihm einzuholen.

§. 9.

Von allen Vortheilen, welche aus der Ausrichtung des Geschäffts entspringen, darf der Bevollmächtigte sich nichts zueignen, wenn sie auch über alle Erwartung des Gewaltgebers wären. Von der Vollziehung des aufgetragenen Geschäffts muß man seinem Committenten Nachricht geben, und davon Rechnung ablegen, wo dergleichen abzulegen ist, auch alles ausliefern, was man für ihn eingenommen hat.

Gegen einen nachlässigen und treulosen Bevollmächtigten kann man auf Ersetzung des Schadens klagen, der durch dessen Schuld oder durch Abweichung von der gegebenen Vorschrift verursacht worden ist.

§. 10.

Wenn der Bevollmächtigte sich eine Belohnung für seine Bemühung versprechen läßt, so ist es rathsam, zugleich zu bestimmen, ob davon die Kosten bestritten werden sollen, oder nicht.

Wenn

Wenn man einem, der unsere Aufträge besorgt, auch keine Belohnung seiner Mühe versprochen hat, oder es nicht sonst schon gewöhnlich ist, einem solchen etwas zu geben, so muß man ihm doch die Kosten, Auslagen und den nothwendigen Aufwand mit Rücksicht auf seinen Stand, wie auch den unvermeidlichen, nicht von einem bloßen Zufall herrührenden Schaden ersetzen, welchen er bey Ausrichtung unserer Geschäffte gehabt hat, wenn gleich der Erfolg ohne des Bevollmächtigten Schuld nicht nach Wunsch ausgefallen ist.

Personen, die von Besorgung fremder Geschäffte ihren Unterhalt haben, können für ihre Bemühung eine Bezahlung verlangen und einklagen, wenn dieselbe ihnen auch nicht ist versprochen worden. Diese Belohnung heißt bey Kaufleuten Provision, bey Heirathsangelegenheiten Kuppelpelz, beym Sachwalter Deserviten.

§. 11.

Einen Auftrag kann man widerrufen, so lange er noch nicht vollzogen ist.

Der Bevollmächtigte kann auch die Vollmacht zurückgeben, nur muß es zur rechten Zeit geschehen, da nämlich der Auftrag noch einem andern gemacht werden kann, und in keiner bösen Absicht.

Wenn der eine oder der andere zu spät aufkündet, so muß er für den Schaden haften, und der Gewaltgeber ist an alles das gebunden, was vor seinem Widerruf geschehen ist.

§. 12.

Dieser Contract hört mit dem Tod des Gewaltgebers, so wie mit dem Tod des Bevollmächtigten auf. Die Erben des einen und des andern sind daraus weder berechtigt, noch verbunden, wenn nicht die Vollmacht von der einen oder andern Seite aus-

drück-

drücklich auf die Erben gestellt ist, und die Erben des Bevollmächtigten das Geschäfft so lange fortsetzen können, bis der Gewaltgeber andere Vorkehrungen getroffen hat.

Stirbt der Gewaltgeber, und die Vollmacht ist nicht zugleich mit auf dessen Erben gestellt, so muß der Bevollmächtigte mit der fernern Ausrichtung des Geschäffts, wo es sich thun läßt, Anstand nehmen, bis er einen neuen Auftrag von den Erben erhält.

§. 13.

Was der Bevollmächtigte dem Auftrag gemäß in des Principals Namen abgeschlossen, versprochen oder gethan, muß der Gewaltgeber erfüllen, wenn er auch jenem keine besondere Vorschrift zur Ausrichtung des Geschäffts gegeben hat, welches letztere, so viel möglich, zu vermeiden ist.

§. 14.

Der Gewaltgeber kann aus dem Contract seines Bevollmächtigten mit einem Dritten gegen diesen klagen, so wie dieser auch eben daraus gegen den Gewaltgeber sein Recht verfolgen kann.

§. 15.

Es ist der Klugheit gemäß, daß der Dritte sich vom Bevollmächtigten seine Vollmacht vorzeigen, und sich davon eine Abschrift geben lasse, um sich sogleich an den Gewaltgeber halten zu können.

§. 16.

Hat der Bevollmächtigte dem Dritten erklärt, daß er nicht im eigenen, sondern im fremden Namen handele, so wird er für seine Person dem Dritten nicht verbindlich.

§. 17.

Gegen den Bevollmächtigten kann der Dritte nur in folgenden Fällen klagen:

1. Wenn dieser in seinem eigenen Namen gehandelt, und nicht gesagt hat, daß er blos Bevollmächtigter sey.
2. Wenn er sich zugleich als Bürge verbindlich gemacht hat.
3. Wenn er die Gränzen der erhaltenen Vollmacht, die dem Dritten nicht bekannt waren, überschritten hat.
4. Wenn er betrügerisch gehandelt hat.
5. Wenn er etwas vom Vermögen des Gewaltgebers besitzt, und daraus den Dritten befriedigen kann.

§. 18.

Der Bevollmächtigte hat außer der Vollmacht öfters noch eine offene, und eine geheime Instruction. Handelt er bloß gegen die nicht vorgewiesene geheime Vorschrift, und doch dem Inhalt der offenen, die er vorgewiesen hat, gemäß, so ist der Gewaltgeber dem Dritten zu allem, was der Bevollmächtigte gethan hat, verbunden, aber auch nur so weit, als dieser die ihm vorgeschriebenen Gränzen nicht überschritten hat. Ist in der Vollmacht keine nähere Vorschrift enthalten, und darin von dem Gewaltgeber nicht versprochen worden, daß er alles, was in seinem Namen geschieht, genehmigen wolle, so muß der Dritte auf Auslieferung der Instruction dringen, oder vor Abschluß des Geschäffts dasselbe von dem Gewaltgeber genehmigen lassen, damit dieser nicht einwenden könne, es seyen die Gränzen seiner Vollmacht überschritten worden.

S—s.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Der Rechtsgelehrte, oder compendiöse Bibliothek alles für einen jeden Bü
rger Wissenswerthen aus dem Gebiete der Rechtsgelehrsamkeit

Bd.: 1. (1793). - 80 S.

Gotha u.a. 1793

Jur.is. 319 g-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10741197-3
VD18 80024564-001